

# Stenographisches Protokoll

über die

## 28. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 15. Februar 1866.

### Inhalt:

Gesetz, betreffend die Bezirksvertretung. Specialdebatte.

Bericht des Ausschusses für die Bezirksvertretung über eine Petition.

Bericht desselben Ausschusses über den Antrag des Abg. Globocnik, betreffend die Bildung von Hauptgemeinden.

Politische Territorial-Eintheilung Steiermarks. Bericht des Sonder-Ausschusses.

Beilagen: L. E. B. 90 und 24.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Anton Globocnik.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Freiherr v. Necsery, und der k. k. Statthalterei-rath Ritter von Neupauer.

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Lichtenegger liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurde heute weder etwas aufgelegt, noch ist etwas zu verkünden, wir können daher gleich zum ersten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, d. i. die **Specialdebatte über das Gesetz bezüglich der Einführung von Bezirksvertretungen.\*)**

\*) Der Bericht des Sonder-Ausschusses liegt unter L. E. B. 86, der vom Landes-Ausschuss vorgelegte Gesetzentwurf unter L. E. B. 13 dem stenographischen Protokolle über die 26. Sitzung bei.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribune):

Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Bezirksvertretung. (Liest den Eingang dieses Gesetzes in L. E. B. 86, Seite 16.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über den Titel und die Einleitung zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so schreiten wir zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Titel und die Einleitung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld:**

I. Hauptstück.

Von der Errichtung und Bestellung der Bezirksvertretungen.

§. 1. Von den Bezirksvertretungen überhaupt. (Liest denselben.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand über §. 1 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, alle Paragraphen vorzulesen, sondern daß es genügen dürfte, wenn nur der Text derjenigen Paragraphen gelesen wird, zu denen Jemand zu sprechen wünscht. Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird, so werde ich darnach vorgehen. (Niemand meldet sich zum Wort.)

§. 2. Das Gebiet der Bezirksvertretungen.

(Abg. Globocnik meldet sich zum Worte.)

Ich werde also §. 2 verlesen. (Liest denselben.) Der Herr Abg. Globocnik hat das Wort.

Abg. **Globocnik** (L. B. Luttenberg): In der gestrigen Sitzung wurde der Minoritätsantrag des Ausschusses für Bezirksvertretungen abgelehnt. Das hohe Haus hat nämlich im Principe die Einführung von Bezirksvertretungen, sowie auch mehrere Gesetze bereits beschlossen, in denen die Bezirksvertretungen vorausgesetzt werden; es war also nur consequent, auf dasjenige einzugehen und es nicht von der Hand zu weisen, was eigentlich ohnehin schon beschlossen war.

Meine Herren, ich habe dafür gestimmt, weil ich, als ich in diesen Landtag trat, die Wahrheit und das Recht auf meine Fahne geschrieben hatte und davon in der letzten Stunde nicht abweichen will und kann. Wer da A sagt, muß auch B sagen. Es ist nothwendig, daß sich das Land klar sei, was es mit diesen Bezirksvertretungen haben wolle. Ich halte es daher für meine Pflicht, dem hohen Hause dasjenige zur Erwägung vorzulegen, was ich von den Bezirksvertretungen halte; ich werde Ihnen daher erklären, wie ich mir den künftigen Organismus des Landes auf Grund des Gesetzes über die Bezirksvertretungen und des Gemeindegesetzes vorstelle; letzteres soll ja nach den Behauptungen der Majorität fortwährend hoch gehalten und den Gemeinden ihre Autonomie nicht verkümmert werden.

Ich denke mir die künftige Gestaltung des Landes der Art, daß in erster Linie die Gemeinden in ihrer naturwüchsigen Art stehen, so wie sie sich im Laufe der Zeiten in Folge von verschiedenen Verhältnissen, die Jedermann bekannt sind, gestaltet haben. Es gibt nun Gemeinden, die aus zwei oder drei Dörfern bestehen, und es ist klar, daß in diesen Gemeinden der Wunsch nach Trennung rege ist, weil sie die Eifersucht auseinander treibt; sie sind eben zu klein, um etwas zu vermögen, und zu groß, um einig zu sein. Ich will aber, daß die Gemeinden naturgemäß gestaltet werden. Jene Gemeinde, sei es nun ein Markt, eine Stadt oder eine andere größere Gemeinde, welche bereits die Kraft hat, dasjenige zu leisten, was ihr die Gemeindeordnung aufträgt, möge in ihrer bisherigen Gestalt fortbestehen, ganz nach ihrem Wunsch; wo dies aber nicht der Fall ist, wo die einzelnen Gemeinden diese Lebenskraft nicht besitzen, sollen sie so weit zusammengelegt werden, daß sie ihre Aufgabe erfüllen können; denn ich denke, wer Jemanden eine Pflicht auferlegt, der muß auch das Recht haben, ihn zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen, er muß das Recht haben, die Pflicht zu exquiren; es kann doch keine Pflicht, weder im Staats- noch im Privatleben bestehen, welche nicht in der einen oder der anderen Weise exquirbar wäre.

Werden sich aber nun die Gemeinden lebenskräftig gestalten, wird durch irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Zwang bewirkt, daß sich die Gemeinden selbst verwalten können, oder irgend ein Mittel haben, die Verwaltung besorgen zu lassen, dann wird es nicht nothwendig sein, daß eine Bezirksvertretung ihnen immer zur Seite stehe und sie beständig gängele, dann wird die Bezirksvertretung eine größere Körperschaft sein können, welche im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1862 höhere Interessen zu wahren hat. Es ist den Bezirksvertretungen diese Aufgabe auch durch dieses Gesetz in die Hand gelegt, und wenn dadurch vielleicht etwas anderes gemeint ist, als was offen im Gesetze steht, so ist es nach meiner Meinung dormalen nicht zu berücksichtigen. Ueber den Gemeinden werden also Bezirksvertretungen stehen, sie werden dieselben vielleicht leiten, es wird aber nicht nothwendig sein, sie stets zu gängeln, sie werden das Straßenwesen besorgen, sie werden Krankenhäuser errichten und überhaupt größere Zwecke erfüllen.

Ich glaube aber, die Bezirksgemeinden sollen nicht den Umfang der dormaligen Bezirke haben, denn diese sind für ihre Aufgaben zu klein. Die Regierung ist nun, nachdem sie sich des unmittelbaren polizeilichen Einflusses und der Verwaltung der Polizei entlastet und dieselbe den Gemeinden übergeben hat, eben daran, größere Bezirke zu bilden, und ich glaube, die Stelle der Bezirksvertretungen wäre am passendsten an der Seite der künftigen Bezirksämter oder wie sie immer heißen mögen. Zum Beweise dieser meiner Ansicht führe ich nur dasjenige an, was mir aus meiner Praxis zur Zeit der Bezirkshauptmannschaften bekannt ist. Der Bezirk Luttenberg erhält von der dormaligen directen Steuer von 33.000 fl. durch die 10%ige Auflage 3300 fl., welche zum Theile für die Bezirkskasse, zum Theile für die Bezirksconcretalkasse verwendet werden; die Bezirkshauptmannschaft Luttenberg hatte hingegen von 120.000 fl. Steuern ein Einkommen von 5100 fl. und dieser Betrag konnte sehr gut zum Nutzen des Bezirkes verwerthet werden; es war möglich damit, Straßen zu bauen, denn man konnte in dem einen Jahre diesen, in dem nächsten jenen Theil in Angriff nehmen; mit diesem Betrage könnte man auch höhere Zwecke erfüllen, Krankenhäuser bauen, Entsumpfungen vornehmen. Dies Alles aber ist nur möglich, wenn die Kräfte vereinigt sind, denn mit der kleinen Kraft von 3000 fl. wird, wenn man sie auch ganz zu den Zwecken des Bezirkes verwendet, doch nur sehr wenig geleistet werden können.

Gestalten wir daher die Gemeinden in einer Weise, daß sie ihren Beruf zu erfüllen im Stande sind — und den sollen und müssen sie ja nach der Ansicht der Majorität erfüllen — so wird es nicht nothwendig sein, daß

sie immer einen Aufseher über sich haben, der unmittelbar auf ihre Verhandlungen sieht. Ist dies aber nothwendig, so wird es doch viel weniger kosten, wenn die Bezirksgemeinde einen größeren Umkreis hat; es wird dann auch möglich sein, die Männer zu finden, die die Besorgung der Geschäfte, wenn sie es in ihrem Wohnorte selbst erfüllen können, als ein Ehrenamt ansehen, oder sich nur mit einer geringen Entschädigung begnügen. Wenn nun die Bezirksvertretungen, was zwar im Gesetze nicht gesagt, aber doch in Aussicht genommen worden ist, Regierungsgeschäfte übernehmen sollen, sei dies nun schon in der nächsten Zeit oder auch in einer ferneren Zukunft, so dürfen sie keinen so kleinen Umfang haben; denn die Localpolizei besorgen ja ohnehin die Gemeinden, und zur Besorgung des Recrutirungswesens, zur Errichtung von Krankenhäusern, zur Entscheidung über Berufungen ist es nicht nothwendig, daß sie so nahe den einzelnen Gemeinden sind.

Ich würde daher den Antrag stellen, es seien im §. 2 die ersten Worte „Jeder dermalige politische Bezirk“ zu streichen, und statt derselben zu setzen: „Der politische Bezirk u. s. w.“ Hiermit ist uns vollkommen freie Hand gegeben; glauben die Herren, daß es schon jetzt nothwendig sei, in den Bezirken Körperschaften aufzustellen, welche das erfüllen, was bereits den Bezirksvertretungen übertragen ist, so können sie schon jetzt bestellt werden, es hätte dies nur die Folge, daß bei der neuen Organisirung ihre Wirksamkeit aufhören und neue Körperschaften berufen würden. Durch diese Aenderung würde aber nach meiner Meinung auch dem Antrage der Minorität Genüge geleistet, wir gehen offen und ehrlich zu Werke und haben keinen Hintergedanken.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri hat das Wort.

**Abg. Ritter v. Carneri (G.-G.-B.):** Ich werde für den Antrag des Ausschusses stimmen, und zwar deshalb, weil für mich die Gründe, welche in dem Berichte der Majorität angegeben sind, schlagend sind. Die Bezirksvertretungen, wie sie der Herr Abgeordnete Globočnik anstrebt, wären nach meiner Ansicht der Bevölkerung eben so unnahbar, wie die früheren Bezirkshauptmannschaften, und der eigentliche Zweck, nämlich ein zur Geltung Bringen des Municipalsystems, würde dadurch ganz vereitelt.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Paierhuber (L.-B. Radkersburg.):** Der eigentliche Grund, weshalb sich der Sonder-Ausschuß für den bisherigen Umfang der Bezirke ausgesprochen hat, ist erstens, daß bei diesen Bezirken ein gemeinsames Interesse bereits vorhanden ist, und zweitens weil man von der Anschauung ausging, daß man auf dem Vorhandenen weiter

bauen soll. Die dermaligen Bezirke haben sich bereits in das Bewußtsein des Volkes eingelebt, und sind vom Volke als zweckmäßig erkannt worden.

Wenn man die Bezirksvertretungen auf das Territorium der neuen politischen Bezirke, welche von der Regierung beantragt werden, ausdehnen wollte, so würden häufig Gemeinden mit einander vereinigt werden, welche gar keine Gemeinsamkeit der Interessen haben. Ich erlaube mir diesfalls auf den Bezirk Luttenberg hinzuweisen, dem auch mein Herr Vorredner angehört. Nach der neuen Einteilung, wie sie uns vorliegt, sollen die Bezirke Murek, Radkersburg, Oberradkersburg und Luttenberg in Einen Bezirk vereinigt werden. Ich frage nun die Herren, denen die dortigen Verhältnisse im Allgemeinen doch so ziemlich bekannt sind, welche gemeinsamen Interessen können existiren zwischen Murek und Luttenberg, zwischen Oberradkersburg selbst und dem linken Ufer der Mur?

Ich glaube daher, daß ganz gewichtige Gründe dafür sprechen, daß der Antrag, wie er Ihnen vom Sonder-Ausschusse vorgelegt wird, unverändert angenommen werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Graf Rottulinský (G.-G.-B.):** Die Gegner der Bezirksvertretungen haben insbesondere die großen Kosten hervorgehoben, welche durch Einführung der Bezirksvertretungen den Gemeinden erwachsen würden. Nehmen wir nun an, es werden so große Bezirke für diese Vertretungen gebildet, wie man sie beantragt, so ist es doch einleuchtend, daß den entfernt liegenden Gemeinden durch die Theilnahme an den Berathungen der Vertretung sehr große Kosten verursacht würden.

Es würde ferner bei der Wahl des Bezirks-Ausschusses nur die Alternative vorliegen, entweder die dem Vororte des Bezirkes zunächst wohnenden Insassen in den Ausschuß zu wählen — wenn man die Kosten für die Theilnahme der Ausschüsse an der Geschäftsbesorgung nicht gar zu sehr vermehren will — oder aber die Kosten für die Entschädigung der Ausschuß-Mitglieder außerordentlich zu steigern, wenn man eben auch Insassen der entfernter liegenden Gemeinden wählen will. Es scheint mir das ein Hauptmoment zu sein, welches für die Begrenzung der Bezirksvertretungen auf einen engeren Raum spricht.

Ich glaube auch, daß man auf die von der Regierung beantragten größeren Bezirke nicht reflectiren kann, weil es keineswegs noch gewiß ist, daß solche größere Bezirke activirt werden; ich muß vielmehr glauben, daß die hohe Regierung auf die Wünsche der Bevölkerung, welche sich in zahlreichen Petitionen, die von sehr vielen Gemeinden des Landes gegen diese Vergrößerung eingereicht wurden, äußerten, gebührende Rücksicht nehmen wird. Aus diesen Rücksichten halte ich den

Antrag des Ausschusses für begründet und stimme für denselben.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Lohninger hat das Wort.

**Abg. Lohninger** (L. B. Windisch-Graz): Ich erlaube mir nur, auf diese Aeußerung des Herrn Grafen Rotullinsky Einiges zu erwidern. Der Herr Graf legt einen großen Werth darauf, daß die Territorien nicht zu groß seien, damit auch vom ganzen Bezirke Ausschüsse an den Funktionen der Bezirksvertretungen theilnehmen können, und man nicht darauf angewiesen ist, dieselben bloß aus dem Vororte zu wählen. Aus der Tabelle, welche mir vorliegt, sehe ich, daß das Flächenmaß der Bezirke Voitsberg 11·8, Murau 12·8, Graz Umgebung 12·3, St. Gallen 10·2 Quadratmeilen beträgt. Glaubt der Herr Graf, daß die Theilnahme der Gemeinden an den Bezirksvertretungen auch bei der gegenwärtigen Eintheilung, wo die Gewählten oft 6—7 Stunden weit vom Vororte des Bezirkes wohnen, eine sehr lebendige sein wird?

Ich wollte nur, ohne etwa für den Antrag des Herrn Abgeordneten Globocnik das Wort zu ergreifen, darauf hinweisen, daß auch bei der gegenwärtigen Eintheilung eine so große Entfernung einzelner Gemeinden vom Vororte besteht, daß letzterer nothwendigerweise zu einer großen Geltung kommen muß, und daß der Schwerpunkt der ganzen Bezirksvertretung, rücksichtlich des Ausschusses, der ja allein die Executive sein kann, immer im Vororte sein wird.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Globocnik hat das Wort.

**Abg. Globocnik:** In Bezug auf Dasjenige, was von einem der Herren Vorredner über den Bezirk Luttenberg gesagt worden ist, kann ich nur erklären, daß ich eben meine, daß diese neue Eintheilung noch keine beschlossene Sache ist, daß aber die Bezirke naturgemäß zusammengelegt werden müssen, und daß man also auf die Gleichartigkeit der Bevölkerung und der Interessen sehen muß. In Bezug auf die Kosten habe ich nur zu bemerken, daß, wenn schon die Herren, welche die Sitzungen besuchen, Kosten aufrechnen wollen, es viel leichter ist, die Kosten einer einmaligen oder zweimaligen Reise an den Vorort zu tragen, als die eines ständigen Organismus. Ich glaube aber, daß die Reisekosten überhaupt nicht sehr hoch in Anschlag zu bringen sind, und daß die Kosten der Constituierung und der Erhaltung des Apparates viel größer sein werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

**Statthalter Freiherr v. Mecséry:** Der vorliegende Paragraph bezeichnet das Gebiet der Bezirksvertretungen und nennt als solches den dermaligen politischen Bezirk; consequent damit wird im §. 5 der Amtssitz des gegenwärtigen politischen Bezirkes auch als der Sitz der Bezirksvertretung bezeichnet.

In dem Berichte des Sonder-Ausschusses ist nun allerdings die Absicht der Regierung, in Bezug auf die politische Territorialeintheilung Veränderungen vorzunehmen, nicht ignorirt; es wird aber betont, daß das Zusammenfallen des politischen Bezirkes mit dem Gebiete der Bezirksvertretung keine Nothwendigkeit sei, und es wird ferner hervorgehoben, daß vielleicht für die politische Territorialeintheilung die Erweiterung der Gebiete, für die Bezirksvertretungen aber kleinere Gebiete wünschenswerth erscheinen. Ferner wird bemerkt, daß man an bestehende Verhältnisse anknüpfen müsse, daß sich bereits ein Interesse in den derzeit bestehenden Bezirken gebildet habe und daß, nachdem es sich um eine Pflege von Interessen handle, auf diesen fortzubauen sei.

Die Regierung hat bereits durch die Vorlage einer neuen Territorialeintheilung der politischen Bezirke ihre Absicht kund gegeben, in dieser Richtung eine Veränderung anzustreben, und darüber, daß diese Absicht eine berechtigte sei, wird wohl kein Zweifel bestehen, wenn man die finanzielle Seite der Frage in's Auge faßt. Disputabel und nach den verschiedenen Anschauungen auch zu einem anderen Resultate führend kann nur die Erwägung sein, ob die neuen Bezirke diese oder jene Größe haben, ob sie etwas kleiner oder etwas größer sein sollen; allein darüber, daß es möglich, und wenn möglich, durch die finanziellen Verhältnisse geboten ist, größere politische Bezirke zu schaffen, als sie jetzt bestehen, scheint mir kein Zweifel zu herrschen.

Dies vorausgeschickt, handelt es sich eigentlich um die Frage: „Ist es gut und zweckmäßig, daß die Gebiete der Bezirksvertretungen mit den politischen Bezirken zusammen fallen, oder ist dieses gleichgiltig?“

Die Regierung ist nun der Ansicht, daß es jedenfalls sehr wünschenswerth, ja sogar nothwendig ist, wenn die beiden Territorien zusammenfallen, denn der Verkehrspunkte werden unzweifelhaft so viele sein, daß ein enger und schneller Verkehr nur im beiderseitigen Interesse liegt. Es fragt sich nur weiter, ob die Rücksichten für den kleineren Umfang der Gebiete so vorwiegend sind, daß man sich über die anderen Bedenken hinaussetzen sollte.

Je nachdem man die Aufgabe der Bezirksvertretungen auffaßt, wird man auch bezüglich des Umfanges der Gebiete zu einem ganz verschiedenen Schluß kommen müssen. Legt man den Schwerpunkt der Bezirksvertretungen in die Ueberwachung der Gemeinden, in eine kleine, fortgesetzte admini-

strative Thätigkeit, dann wird man ohne Zweifel zu dem Schlusse kommen: sie so klein als möglich zu machen, weil dadurch der Verkehr erleichtert wird. Legt man aber den Schwerpunkt in die Leistungen eines Bezirkes, in das Cultiviren der gemeinsamen Interessen und läßt man die kleinere administrative Thätigkeit gegenüber den Gemeinden als eine secundäre Function erscheinen, dann wird man auch zu dem Schlusse kommen, daß derjenige Umfang des Bezirkes wünschenswerth ist, welcher die größte Leistungsfähigkeit bietet.

Bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung muß nun die Regierung auch auf die Leistungsfähigkeit ein größeres Gewicht legen, und kann daher auch in dieser Beziehung die Abgrenzung der Gebiete, wie sie durch den vorliegenden Paragraph des Gesetzes normirt wird, nicht als eine unwiderruflich abgeschlossene Thatsache annehmen.

Sieht man auf die vorhandenen Interessen, so glaube ich nicht, daß sie von der Art sind, daß sie durch ein Zusammenlegen mehrerer Bezirke gestört würden, denn die Gemeinsamkeit der Interessen eines Bezirkes beschränkt sich ja nicht auf einen ganz kleinen Kreis. Nehmen wir nur beispielsweise das Straßenwesen; dem Bewohner eines Bezirkes ist es gar nicht gleichgiltig, ob er zwei Meilen auf einer guten Straße fährt und bei der dritten Meile den Wagen bricht. Da erstrecken sich die Interessen ziemlich weit; je weiter der Verkehr führt, desto weiter reichen die Interessen. Nehmen wir nun die Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten, so muß es dem Bewohner eines Bezirkes vollkommen gleichgiltig sein, ob auch ein Bewohner einer entfernteren Ortschaft an diesen Anstalten Theil nimmt, wenn es nur überhaupt möglich ist, daß er selbst daran Theil nimmt; dies ist aber nur dann möglich, wenn mit einer größeren Summe von Kräften für die Verwirklichung der Interessen gesorgt wird.

Also auch in dieser Richtung könnte ich im Namen der Regierung die Anschauung nicht theilen, daß es unter allen Umständen sehr wünschenswerth sei, nur auf den bestehenden oder bisher herangebildeten Interessen fortzubauen, weil ich glaube, daß durch eine Vereinigung diese nicht gar so verschiedenen Interessen nicht verlieren, sondern nur gewinnen können.

Alle diese Erwägungen führen daher zum Schlusse, daß es nicht rathlich scheint, durch eine Gesetzesbestimmung, wie sie hier aufgenommen ist, einen Rahmen zu ziehen, der es unmöglich macht, in der Zukunft eine Verbesserung einzuführen; — denn das kann ich keine Verbesserung nennen, wenn es offen gelassen ist, durch ein Landesgesetz Aenderungen vorzunehmen.

Soll daher den Anschauungen der Regierung Rechnung getragen werden, so könnte dies im Sinne desjenigen Herrn

Abgeordneten, der einen darauf bezüglichen Antrag gestellt hat, dadurch geschehen, daß in dem ersten Alinea des §. 2 das Wort „dermaligen“, in dem zweiten Alinea das Wort „gegenwärtigen“ und dasselbe Wort consequenterweise auch im §. 5 weggelassen würde.

Ich bin beauftragt, diese Auseinandersetzungen im Namen der Regierung dem h. Hause zur Berücksichtigung zu empfehlen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Der §. 2 und die in demselben vom Ausschusse festgesetzte Territorialbildung der Bezirksvertretungen war der einzige Punkt, in welchem eine ernste Differenz zwischen der Anschauung der Regierung und jener des Ausschusses über dieses Gesetz stattgefunden hat. Die Majorität des Ausschusses hat bereits in ihrem Berichte erklärt, daß die Frage: ob große, ob kleine Bezirke? eine reine Frage der Zweckmäßigkeit sei, und daß man nicht leugnen kann, daß das, was die Regierung wünscht, auch seine Vortheile hat. Es wird eben darauf ankommen, auf welcher Seite das Haus die größeren Vortheile findet. Mir scheint nun aber ein Grundsatz einer jeden Organisation zu sein, daß man auf dem Gegebenen fortbaue, in diesem Baue aber zugleich Raum und Elasticität für die Zukunft lasse. Diesem Grundsatz treu, hatte der Ausschuss geglaubt, daß er auf der gegenwärtigen Grundlage bleiben müsse, auf einer Grundlage, die sich bereits angelebt hat und auf welcher sich bereits Interessen gebildet haben, daß er im Gesetze aber auch hinreichend Raum lassen müsse, um der Erfahrung, um der Bildung neuer Interessen, um dem Bedürfnisse den gehörigen Spielraum für die Zukunft zu lassen.

Die Gründe, welche sonst noch für die Bildung kleinerer Bezirke sprechen, sind in dem Berichte ohnedies aufgeführt, und ich glaube, in Kürze nur noch erwähnen zu müssen, daß es eine Täuschung ist, wenn man glaubt, daß die Kosten für die Bezirksvertretungen verringert würden, wenn sie größer sind, und daß es eine Täuschung ist, wenn man glaubt, die Leistungen werden deshalb größer und auch billiger sein, denn es ist sehr fraglich, ob bei einem Umfange der Bezirksvertretung von 20 Quadratmeilen auch alle Gegenden dieses Bezirkes immer werden berücksichtigt werden. In einem solchen Falle wird gerade die mächtigere Gegend auch die mächtigere Stimme haben, und die unmächtige Gegend wird immer zu kurz kommen.

Ich theile vollkommen die Anschauung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, daß, wenn man die Stellung der Bezirksvertretung den Gemeinden gegenüber im Auge hat, dann kleinere Bezirksvertretungen angezeigt seien. Wenn man aber die großartigen Leistungen derselben im Auge

hat, dann allerdings sind die größeren die vortheilhafteren. Allein ich glaube, daß es sich hier darum handelt, beide diese Anschauungen zu vereinigen: die Bezirksvertretung muß den Gemeinden zur Seite stehen, sie muß aber auch diese größeren Leistungen zu vollbringen im Stande sein, und dazu, glaube ich, sind die gegenwärtigen Bezirke vollkommen ausreichend. Dabei handelt es sich aber nicht um Gängelung der Gemeinden. Sie werden nirgends im Gesetze eine Stelle finden, nach welcher die Bezirksvertretungen in die Lage kämen, die Gemeinden zu gängeln. Denn, was ist den Bezirksvertretungen in Beziehung auf die Gemeinden überlassen? Diejenige Aufsicht, welche, ohne den Gemeinden nahe zu stehen, nicht erfüllt werden kann, die daher von dem Landes-Ausschusse nicht erfüllt werden kann, weil er den Gemeinden zu ferne steht. Ferner Gegenstände der Vermögensverwaltung, während nach §. 58 alle anderen wichtigen Gemeindeangelegenheiten, wie früher, dem Landes-Ausschusse vorbehalten sind.

Die Begründung des Antrages des Herrn Abgeordneten Glöblich beruht auf der Voraussetzung, daß die Gemeinden zusammengelegt und dadurch lebensfähig gebildet sein müssen, wie man das nennt, und daß dann die Bezirksvertretungen, wenn dieses erreicht ist, auch einen größeren Umfang haben können. Es wird also hier von einer Voraussetzung ausgegangen, die nicht besteht, und weil diese Voraussetzung nicht besteht, fällt auch das Vorausgesetzte, nämlich die Möglichkeit größerer Bezirke.

Es scheinen mir aber auch kleinere Bezirke aus einem anderen Grunde nothwendig zu sein, und zwar gerade mit Beziehung auf die Gemeinden und gerade mit Beziehung auf den Grundsatz, daß der Gesetzgebung eine gewisse Latitude gelassen sein müsse, um allenfalls Fehler, die etwa in der Gemeindeordnung bestehen, mit der Zeit, wenn die Erfahrungen, die unerlässlich nothwendigen, da sind, corrigiren zu können. Ich mache Sie auf die Polizei aufmerksam, welche in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehört. Wenn Sie vielleicht in Zukunft hier ein Correctiv für nothwendig finden, so werden Sie dieses Correctiv nie anwenden können, sobald Sie Bezirksvertretungen von dem Umfange einer Bezirkshauptmannschaft haben, wohl aber dann, wenn Sie den Umfang der gegenwärtigen Bezirke haben.

Wenn man übrigens von dem Gesichtspunkte der größeren Leistungen ausgeht, so ist in dem Gesetze auch hiefür gesorgt, und ich glaube, es ist dies einer der Vorzüge dieses Gesetzes, daß es einerseits Dasjenige, was nur durch kleinere Bezirke geschehen kann, nämlich die Aufsicht und das Verhältniß zu den Gemeinden, andererseits aber auch Dasjenige möglich macht, was sonst nur durch größere Bezirke erreicht wird, nämlich größere

Leistungen. Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf den §. 50 des Gesetzes, in welchem es heißt: „Zur besseren Erreichung der im vorigen Paragraphen (in welchem die den Gemeinden gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnet werden) angedeuteten Zwecke, können zwei oder mehrere Bezirksvertretungen über Errichtung von ihnen gemeinsamen Anstalten oder zu gemeinsamen Vorkehrungen sich vereinigen.“ Auch das Landesgesetz kann dafür sorgen, daß sie zu solchen gemeinsamen Angelegenheiten vereinigt werden; es ist also dieser Fall im Gesetze vorbedacht, und der angeführte Grund, daß nur in einem größeren Bezirke größere Leistungen möglich sind, scheint mir daher durch §. 50 zu entfallen. Wenn ich nur einigermaßen die öffentliche Stimmung im Lande kenne, so glaube ich, sie drückt sich dahin aus, daß die Leute mit der gegenwärtigen Bezirkseinteilung zufrieden sind, und daß sie es als etwas sehr Schlimmes ansehen würden, wenn sie sich der neuen territorialen Einteilung der politischen Bezirke fügen müßten in dem Falle, als die den politischen Behörden der ersten Instanz verbleibenden Agenden, welche die politischen Behörden mit der Bevölkerung in häufige Berührung bringen müssen, zahlreiche wären. Noch schlimmer würde es aber sein, wenn auch die Bezirksvertretungen dorthin folgen würden, weil mit ihnen die Bevölkerung in eine noch viel nähere und häufigere Berührung kommen muß. Viele glauben, daß schon die jetzigen Bezirke für das Gebiet der Bezirksvertretungen zu groß sind; ich erinnere z. B. an Marburg, ich erinnere an den Bezirk Gills, von denen mir der Wunsch bekannt geworden ist, daß man die Bezirksvertretungen dieser Bezirke für zu groß hält, und glaubt, daß sie in zwei zerlegt werden müssen.

Frage ich nach den Ursachen, welche der gegenwärtigen Territorial-Einteilung, die nichts ist, als eine Copie der früheren Bezirkshauptmannschaften, zu Grunde liegen, dann habe ich keine andere Antwort dafür, als: es sind eben administrative Rücksichten. Bezirksvertretungen, meine Herren, sollen wir aber nicht nach administrativen Rücksichten, sondern nach den Interessen der Bezirke bilden. Diese Interessen würden aber, wenn wir die Bezirksvertretungen nach den Gebieten der künftigen Bezirkshauptmannschaften bilden würden, wahrscheinlich in sehr vielen Fällen sich tief verletzt fühlen. Ich denke nur an meinen eigenen Wahlbezirk. Der frühere Bezirk Weiz, der nach der neuen Territorial-Einteilung auch wieder der künftige Bezirk sein soll, bestand damals aus den Bezirken Gleisdorf, Weiz und Birkfeld. Nehmen wir nun das Straßenwesen, so zählt der Bezirk Gleisdorf, wie ich glaube, ein Minimum von Bezirksumlagen für die Straßen, und es ist dies auch ganz natürlich, weil ihn eine

Reichsstraße durchzieht; der Bezirk Weiß besitzt ein bedeutendes Einkommen an der Mariatroster Mauth, und ich glaube, er zahlt nie über 5 % zur Bezirkskasse; der Bezirk Birkfeld zahlt aber regelmäßig 15, oft aber auch 20 % für die Erhaltung seiner Straßen. Glauben Sie nun, daß der Bezirk Gleisdorf zufrieden sein werde, wenn man ihn mit dem Bezirke Birkfeld in eine Bezirksvertretung zusammenlegt und er daher an den Lasten desselben Theil nehmen muß? Die dem Bezirke Birkfeld angehören, wären wohl zufrieden, ich zweifle aber, ob es der Bezirk Gleisdorf sein wird. Aber trotz dieses Zusammenlegens und der anscheinenden Vortheile für den Bezirk Birkfeld würde dennoch ein größerer Nachtheil hervorgehen; denn der Bezirk Birkfeld würde, weil er eine minder dichte Bevölkerung hat, in der Bezirksvertretung immer schlechter vertreten sein, als die Bezirke Weiß und Gleisdorf, und es wird für den Bezirk Birkfeld nicht einmal das gethan werden, was er gegenwärtig selbst für sich thut.

Wenn man auf die Straßen hingewiesen hat und sagte, es könne unmöglich gleichgiltig sein, ob man zwei Meilen auf einer guten Straße fährt und auf der dritten das Rad breche, so muß ich nur erwidern, daß dieses nicht ein Fehler der Bezirksvertretungen sein würde; in diesem Falle würde der Fehler wohl in der Staatsaufsicht liegen, denn der Zweck des Gesetzes über die Bezirksvertretungen ist nicht der, die Bezirksvertretungen in Bezug auf die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Pflichten und Leistungen sich selbst zu überlassen, sondern die Special-Gesetzgebung wird dafür sorgen, daß die Staatsaufsicht auch bei den öffentlichen Pflichten und Leistungen ihr nothwendiges Recht erhalte. In einem solchen Falle würde es also, glaube ich, an der Staatsaufsicht fehlen, welche es unterläßt, die Bezirksvertretung zu verhalten, die ihr durch das Straßengesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Man hat hervorgehoben, daß die Theilnahmemöglichkeit bei großen Bezirken dadurch erleichtert würde, daß diese großen Bezirke im Stande sind, Reisekosten und Diäten zu gewähren. Darauf zu antworten, scheint mir, wäre einer nachträglichen Bestimmung des Gesetzes vorgegriffen, zu welcher wir erst kommen werden. Auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes sind es eben Ehrenämter, welche ich in der Bezirksvertretung erblicke, die unentgeltlich besorgt werden sollen; wenn aber das der Fall ist und schon bei kleineren Bezirken vielleicht das größere Gewicht in den Hauptort fallen wird, so muß dies in noch viel höherem Maße bei den größeren Bezirken der Fall sein, und dieser Grund muß gewiß eher gegen große, als gegen kleine Bezirke sprechen. Aber ich sehe auch den großen Nachtheil nicht ein, wenn bei kleineren Bezirken das gewiß mindere Gewicht als bei großen Bezirken im Hauptorte und in sei-

ner nächsten Umgebung liegt. Man wird gar keine Organisation, die irgend etwas verbinden soll, schaffen können, ohne einen solchen Mittelpunkt für dieselbe zu haben, und daß in diesem Mittelpunkte eine gewisse Anziehungskraft, ein Etwas liegt, was ein Uebergewicht gegen die Peripherie hin ausdrückt, ist auch ganz natürlich. Nehmen Sie nur die Residenz-Hauptstadt. Wer wird läugnen, daß sie, ich möchte sagen, ein bestimmendes Gewicht auf das Reich ausübt! Dem Atomismus müssen wir entfliehen, und wenn wir ihm entfliehen wollen, können wir uns gegen das Uebergewicht einzelner zerstreuter Punkte im Lande nicht wehren.

Ich glaube nicht, daß die Regierung auf die Bestimmung, daß der politische Bezirk auch zugleich das Gebiet der Bezirksvertretung sein solle, ein so entscheidendes Gewicht legen kann; denn einerseits hat sie ja selbst erklärt, daß sie dies nur wünschenswerth finde, und andererseits kann das, was uns heute thatsächlich noch nicht vorliegt, dann, wenn sich ein Bedürfnis danach zeigen wird, durch das Gesetz wieder reparirt werden. Ich kann mir ja denken, daß durch den längeren Bestand der Bezirksvertretungen sich das Bedürfnis und die Möglichkeit zeigt, daß man mit den politischen Bezirken zusammengehe, und es wird dies auch im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, und nichts wird im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, was gegen den Wunsch der Regierung wäre, weil sie das Recht der Sanction hat.

Eine nachtheilige Folge für die Staatsaufsicht über die Bezirksvertretungen würde ich übrigens nur dann erblicken, wenn eine Bezirksvertretung in dem Gebiete zweier politischer Bezirke liegen könnte; das zu vermeiden, wird eben nur von der Regierung bei ihrer Territorial-Eintheilung abhängen, sie wird zu vermeiden haben, daß das Gebiet einer Bezirksvertretung in das Gebiet zweier politischer Bezirke zu liegen kommt. Darin scheint mir auch ein Grund zu liegen, der von Wichtigkeit ist, daß wir das Bezirksvertretungsgesetz früher beschließen, als die Regierung ihre neue Territorial-Eintheilung, weil, wenn wir die Bezirksvertretungen schon haben, die Regierung dann genöthigt sein wird, ihre Eintheilung nach dieser zu gestalten. Deshalb muß ich mich auch gegen den Antrag des Hrn. Abg. Globočnik aussprechen, denn er unterwirft das Gesetz über die Bezirksvertretungen, welches wir als ein Landesgesetz betrachten, einer Bestimmung der Regierung, die wir noch nicht kennen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Hrn. Abgeordneten Globočnik geht dahin, daß im ersten Alinea des §. 2 die Worte: „Jeder dermalige“ und im zweiten Alinea das Wort „gegenwärtigen“ auszubleiben haben. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach den §. 2 nach dem Ausschufsantrage zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 3. Umfang der Wirksamkeit der Bezirksvertretung.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Abg. **Rachoi** (L.-B. Leoben): Ich erlaube mir die Bitte zu stellen, daß die Abstimmung über jeden Paragraph durch Aufstehen vorgenommen werde.

**Landeshauptmann**: Wenn es gewünscht wird, so habe ich nichts dagegen, obwohl die eine Art der Abstimmung ebenso geschäftsordnungsmäßig ist, wie die andere. Wenn dieser Wunsch getheilt wird, so bitte ich diejenigen Herren, welche §. 3 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 4. Ausübung der Befugnisse der Bezirksvertretung.

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 5. Sitz der Bezirksvertretung.

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 6. Zusammensetzung der Bezirksvertretung überhaupt.

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 7. Nach den einzelnen Gruppen insbesondere.

(Abg. **Eduard Mulley** meldet sich zum Wort.)

Ich werde also §. 7 früher verlesen. (Liest denselben.)

Herr **Eduard Mulley** hat das Wort.

Abg. **Eduard Mulley** (H.-R. Graz): Ich habe zwei wesentliche Bedenken gegen das zweite Alinea dieses Paragraphen.

Das erste derselben richtet sich gegen die Höhe des Censuses von 100 fl. für die zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung. Ich könnte mich über diesen Censur nur dann beruhigen, wenn zu dem Steuersatz von 100 fl. ausdrücklich jene directen Steuern hinzugeschlagen werden, welche von dem grundbücherlich, beziehungsweise bergbücherlich, zur Unternehmung gehörigen Grund- und Hausbe-

sitz entrichtet werden. Ich stelle daher den Antrag, es möge in dem zweiten Alinea des §. 7 nach dem Worte „Unternehmung“ eingefügt werden: „und den dazu gehörigen, grundbücherlich, beziehungsweise bergbücherlich, angeschriebenen Grund- und Hausbesitz“ u. s. w. Es ist nämlich eine bekannte Sache, daß die meisten Industrie- und Bergwerksunternehmungen zu ihrem Betriebe Waldungen, Grund- und Hausbesitz nothwendig haben und daß dieser Besitz nach dem Inhalte des Berggesetzes an die Unternehmung selbst geschrieben wird.

Sollte aber das h. Haus diesen meinen Antrag nicht annehmen, so stelle ich eventuell den Antrag, es sei der Steuersatz der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels von 100 fl. auf 60 fl. herabzusetzen. Ich suchte nämlich in dem Berichte des Ausschusses vergebens nach den Gründen, warum man die Industrie härter behandelt, als den Großgrundbesitz. Die Gefahr, welche man bei dem Großgrundbesitz durch die Herabsetzung des Censur von 100 auf 60 fl. vermeiden wollte, nämlich die Gefahr, daß bei einem Censur von 100 fl. zu viele Mitglieder ohne Wahl in die Vertretung gelangen würden, besteht in demselben Maße auch bei der Industrie. Wenn der Ausschuss glaubte, daß die Virilstimmen der Industriellen von minderer Gefahr für das Gemeinwohl seien, als die Virilstimmen der Großgrundbesitzer, so ist das ein Compliment, für welches sich die Industriellen zwar bedanken, nichtsdestoweniger aber darin doch eine Gefahr für ihre Interessen erblicken. Sie müssen trachten, den Wählerkreis in der 2ten Gruppe möglichst zu erweitern, damit in der Anzahl der Vertreter keine Lücke entsteht; denn gerade in dieser Gruppe ist die Vollzähligkeit der Mitglieder eine Lebensfrage, weil nach §. 9 der Ausfall nicht der homogenen dritten Gruppe sondern theilweise der dritten, und theilweise der ganz heterogenen vierten Gruppe zugewiesen wird.

Einen weiteren Grund für diesen Antrag finde ich eben auch in der volkswirtschaftl. Seite dieser Frage. Ich glaube nämlich, es soll bei der Festsetzung des Censur auch die Höhe des Productionswerthes der einzelnen Steuerträger in Berücksichtigung gezogen werden. Es soll nämlich berücksichtigt werden, daß ein Grundbesitzer, der 60 Gulden, und ein Industrieller, der von seinem industriellen Unternehmen 100 fl. Steuern zahlt, sich in Bezug auf den Productionswerth, — und ich glaube in dieser Beziehung keinem Widerspruche zu begegnen, — zu einander verhalten, wie 2000 zu 20.000. Von der Höhe dieses Productionswerthes hängt auch die Anzahl der Arbeiter, die Größe des Betriebs- und Anlagecapitals und davon die Betheiligung und das Interesse des Betreffenden an den Anstalten der Gemeinde ab. Ich glaube daher, daß auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die Herabsetzung des Censur

für die Höchftbesteuernten der Industrie und des Handels von 100 auf 60 fl. gerechtfertigt erscheint.

Ein weiteres und, ich muß gestehen, sehr wesentliches Bedenken finde ich in Bezug auf die Berg- und Hüttenbesitzer in dem nackten Worte „directe Steuer“. Es gibt nämlich Steuern, die jedenfalls zu den directen gehören, bisher aber bei der Wahl der Gemeindevertretung keine Berücksichtigung fanden, das sind die Massengebühr und die Freischurfsteuer. Bekanntlich zahlen Berg- und Hüttenwerksbesitzer keine andere Steuer, als die Massengebühr, die Freischurf- und Einkommensteuer. Von diesen Steuern sind nur die Massengebühr und Freischurfsteuer constante Steuern, während die Einkommensteuer variabel ist. Wie es aber gegenwärtig mit dem Einkommen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer steht, ist eine bekannte Sache. Ich fürchte, daß das Einkommen, welches in einem beständigen Falle begriffen ist, bald unter Null sein wird, und daher in demselben Verhältnisse auch die Einkommensteuer. Würde nun nicht ausdrücklich gesagt, daß unter die directen Steuern auch die Massengebühr und Freischurfsteuer zu subsummieren ist, so würde der Montanbesitz von jeder Vertretung in der Bezirksgemeinde ausgeschlossen sein. Ich glaube, daß weder der Ausschuß, noch das h. Haus die Absicht hat, dies zu bewirken, denn ich kann mir wohl in Untersteiermark eine Bezirksvertretung denken, welche noch immer ein getreues Bild der Interessen des Bezirkes darbietet, wenn auch kein Montanbesitz vertreten ist, ich kann mir aber keine Bezirksvertretung in Obersteiermark denken, wo der Montanbesitz fehlt.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, es möge am Schlusse des zweiten Alincas des §. 7 der Zusatz beigefügt werden:

„Die Feldmassen- und Freischurfgebühren sind als directe Steuern zu behandeln.“

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Graf Kottulinsky (G.-G.-B.):** Auch ich erlaube mir bezüglich des in diesem Paragraph aufgestellten Censuss einen Antrag zu stellen.

Es wird nämlich der Census für den Großgrundbesitz in der Bezirksvertretung auf jährliche 60 fl. herabgesetzt, während für die Höchftbesteuernten der Industrie und des Handels ein Census von 100 fl. beantragt wird. Der Census von 60 fl. für den Großgrundbesitz scheint mir deshalb nicht angemessen, weil die Landesordnung denjenigen Grundbesitz als Großgrundbesitz erkennt, der mindestens eine directe Steuer von 100 fl. zahlt. Es scheint mir nun nicht angezeigt, den Großgrundbesitz rückfichtlich der Bezirksvertretungen mit einem niedrigeren Census zu bemessen, als dies in der Landesordnung geschieht; es kann mir nicht einleuchten, warum man, wenn

es sich um die Bezirksvertretung handelt, gerade mit 60 fl. ein Großgrundbesitzer sein soll, während, wenn es sich um die Landesvertretung handelt, man dies nicht ist. Es scheint mir daher die bloße Consequenz zu fordern, daß der Census für den Großgrundbesitz in der Bezirksvertretung und in der Landesvertretung der gleiche sei. Es ist dieser Census ohnehin nicht sehr hochgegriffen, denn ein Grundbesitz, der nur 100 fl. zahlt, ist noch kein besonders großer.

Ein zweiter Grund für meinen Antrag scheint mir auch darin zu liegen, daß bei der Großindustrie ein Census von 100 fl. angenommen wurde. Es leuchtet mir auch das nicht ein, warum man mit 60 fl. directer Steuer schon ein Großgrundbesitzer, aber erst mit 100 fl. ein Großindustrieller sein soll; ich glaube vielmehr, daß für diese beiden Classen des Besitzes der gleiche Census gelten müsse. Sollte der Census von 60 fl. für den Großgrundbesitz angenommen werden, so müßte ich daher consequent dafür bestimmen, daß auch für die Großindustrie der gleiche Census angenommen werde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Es sollen als Census für den Großgrundbesitz statt 60 fl., 100 fl. angenommen werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Graf Rhünburg (G.-G.-B.):** In dem Berichte des Sonder-Ausschusses heißt es:

„Da der Art. XIX des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 den Begriff des großen Grundbesitzes nicht näher bezeichnet, die in den Landes- und Landes-Wahlordnungen aufgenommene Beschränkung des Begriffes aber nur als eine Ausnahme angesehen werden muß, welche in politischen und staatsrechtlichen Motiven ihre Begründung haben mag, so war der Ausschuß der Meinung, daß bei den Bezirksvertretungen dieser Begriff jede Art von Grundbesitz zu umfassen habe, sobald derselbe eine bestimmte Steuer bezahlt, welche jedoch der Ausschuß auf den Minimalbetrag von 60 fl. zu fixiren für nothwendig erachtet.“

Es läßt sich nicht widersprechen, daß in der Landes-Wahlordnung nirgends gesagt ist, der Großgrundbesitz muß 100 fl. Steuer bezahlen; allein es ist dieses die factische Übung, und wer über die Art und Weise, in welcher die Steuerbemessung erfolgt, einen Zweifel hätte, der kann sich bei der Statthalterei die Aufklärung verschaffen, denn die Wählerlisten hat eben die Statthalterei zusammenzusetzen. Da hätte Jeder sehen können, daß 100 fl. directe Steuer vom Grundbesitz das Ausmaß sind, nach welchem man den Großgrundbesitz beurtheilt.

Man würde sich da auch überzeugt haben, daß es

Grundbesitzer gibt, welche eine Steuer von 7000, 6000 und 5000 fl. bis zu 100 fl. herab bezahlen, weil man in neuerer Zeit den Wählern den einfachen Percentenzuschuß zukommen ließ.

Wenn man dieses in's Auge faßt, so glaube ich, ist es unbillig, wenn man einen zweiten Censur von 60 fl. für einen Großgrundbesitzer schaffen will, der in der Wirklichkeit gar nicht besteht. Daß hat jedoch schon der Herr Graf Rottulinsky auseinandergesetzt, ich schließe mich daher einfach den von ihm gemachten Bemerkungen an.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

**Abg. Dr. Nechbauer (Graz):** Die Bildung der Gruppen ist eines der wesentlichsten Momente bei den Bezirksvertretungen, und von derselben wird es abhängen, ob die ganze Einrichtung wirklich vortheilhaft wirken wird, oder nicht. Der Ausschuß hatte in dieser Beziehung keineswegs freie Hand, indem Art. XIX des Gesetzes vom 5. März 1862 diese Gruppen vorzeichnet. Nach diesem Artikel sind nämlich vier Gruppen zu bilden: eine Gruppe der Großgrundbesitzer, eine der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, eine der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, und eine der Landgemeinden. An diese Gruppen war man auch bei dem Entwurfe dieses Gesetzes gebunden.

Der Ausschuß, welcher die Sache in Erwägung gezogen, hat dabei vor Allem ins Auge gefaßt, daß die Bezirksvertretungen, sollen sie wohlthätig wirken, aus dem Vertrauen der Bevölkerung hervorgehen müssen. Das ganze Gesetz beruht auf dem Principe der freien Wahl. Dieses Princip wird aber umsomehr zurückgedrängt, es würde an die Stelle desselben das Princip der Virilstimmen, das Princip von gebornen Vertretern, umsomehr treten, je höher man den Censur stellt, je geringer mithin der Kreis der Wähler erscheint. Ich habe daher schon im Ausschusse dafür gewirkt, daß das Princip der freien Wahl möglichst ausgedehnt zur Anwendung komme, und daher bei der Bildung der Gruppen, so weit es nur immer möglich ist, maßgebend sein soll.

Ich für meine Person kann daher den Anschauungen des Herrn Abg. Mully, so weit es sich um eine Herabsetzung des Censur der Industrie handelt, und auch in der Richtung beipflichten, daß sowohl die Steuern von dem Grundbesitz der Industriellen, als auch die Freischurfs- und Feldmassengebühren in den Censur einbezogen werden. Der Grund, weshalb der Ausschuß hier 100 fl. angenommen hat, war der, weil man dem Reichsgesetze genügen wollte, welches eine besondere Classe von Höchstbesteuerten der Industrie zum Unterschied von denjenigen Industriellen bestimmt hat, welche in Städten und Märkten ihr Gewerbe

betreiben und dort besteuert werden; man hat eben größere Etablissements im Auge gehabt, welche in der Regel doch nicht unter 100 fl. Steuer zahlen. Allein, wie gesagt, ich kann nur dem beipflichten, daß, wenn schon bei dem Censur, beim Realbesitz, ein Censur von 60 fl. festgesetzt würde, derselbe auch bei dem Anderen, dem industriellen Besitz, gelten solle. Ich bin damit um so mehr einverstanden, weil dadurch mehr oder weniger doch immer die Möglichkeit abgeschnitten wird, daß in der zweiten Gruppe Virilstimmen entstehen.

Entschieden muß ich mich aber gegen die Ansicht der beiden Herren Grafen aussprechen, welche für die Erhöhung des Censur für den Großgrundbesitz auf 100 fl. sind. Man hat sich dabei auf die Landesordnung berufen. Doch diese, meine Herren, haben wir nicht gemacht, sondern erhalten und acceptirt und auf Grund derselben gewählt. Nun aber machen wir ein Gesetz, wir machen dasselbe für andere Bedürfnisse, als für welche die Landesordnungen gemacht worden sind. Durch die Landesordnungen wurde ein Vertretungskörper für das ganze Land, also für höhere Interessen geschaffen, und da mochte es vielleicht gerechtfertigt erscheinen, daß man für die Classe der Großgrundbesitzer einen etwas höheren Censur aufstellte; jetzt aber, wo es sich um die Interessen eines kleinen Territoriums handelt, würde durch die Annahme eines so hohen Censur für den Realbesitz eine besondere Classe im Bezirke geschaffen werden, was gewiß nicht im Sinne des Constitutionalismus und des Principes der freien Wahl liegt, welches doch den Bezirksvertretungen zu Grunde gelegt werden soll.

Der Ausschuß ist eben auch in einer Richtung schon von der Landesordnung wesentlich abgewichen, indem er nicht den landtäflichen, sondern den gesammten Grundbesitz angenommen hat. Das hat jedoch seinen triftigen Grund; denn nachdem die ständischen Privilegien, welche daran gebunden waren, in Folge der neuen Zeitereignisse gefallen sind, ist auch kein Grund mehr vorhanden, einen Unterschied zwischen landtäflichen und bürgerlichen oder rusticalen Grundbesitz weiter festzuhalten. Wenn man den Steuer-gulden als Basis annimmt, so ist es wohl gleichgiltig, ob er vom bäuerlichen oder adeligen Grund bezahlt wird. Deshalb hat der Ausschuß auch diesen Unterschied fallen lassen.

Dadurch, daß Sie einen Censur von 100 fl., wenn auch von dem gesammten Grundbesitz annehmen würden, würden Sie beinahe in allen Bezirken Virilstimmen, u. z. in der bedeutendsten Weise schaffen. Nach einem mir vorliegenden Ausweise ist z. B. im Bezirke Aflenz ein einziger Grundbesitzer der von landtäflichem und drei, welche vom rusticalen Grundbesitz 100 fl. Steuer bezahlen; im Bezirke Aflsee ist nur ein einziger Grundbesitzer, im Bezirke

Birkfeld sind 3, in Landsberg 3, in Sibiswald nur 2, in St. Gallen 2, in Fzdning 6, Gröbming 2, u. s. w., welche 100 fl. Steuer zahlen. So werden Sie in der bei weitem größeren Anzahl von Bezirken — ich glaube es sind deren 20 — nur einen oder zwei Grundbesitzer finden, welche 100 fl. Steuer zahlen. Wenn Sie also diesen Censur für diese Gruppe annehmen, so schaffen Sie in allen diesen Bezirken geborne Vertreter und schließen die freie Wahl für eine ganze Klasse aus. Man ist eben deshalb auf den Censur von 60 fl. herabgegangen, um auch in der Gruppe der Realbesitzer eine Wahl zu ermöglichen.

Aber auch dieser Censur von 60 fl. befriedigt mich nicht vollkommen, weil in manchen Bezirken doch noch immer Virilstimmen erscheinen können, und ich hätte vielleicht an der einen oder der anderen Stelle des Gesetzes einen Beisatz gewünscht, der, ähnlich der Gemeindeordnung, festgestellt hätte, daß, wenn in einer Gruppe nicht wenigstens doppelt so viele Wähler da sind, als zu Wählende, dieselben aus den Nachbesteuerten zu ergänzen seien. Allein ich habe im Ausschusse den Antrag nicht weiter aufrecht erhalten, weil mir ein Censur von 60 fl. wenigstens die Beruhigung gibt, daß die Zahl der Virilstimmen auf ein verschwindend kleines Maß zurückgeführt ist, und in der großen Mehrzahl der Bezirksvertretungen das Princip der freien Wahl zur Geltung kommen kann. Bei einer Erhöhung des Censur auf 100 fl. jedoch, wie sie beantragt ist, könnte in einem großen Theil der Bezirke in den Gruppen der Großgrundbesitzer und ebenso auch der Industriellen gar keine Wahl stattfinden, es würden nur Virilstimmen vorhanden sein.

Ich glaube daher, nachdem uns um das Princip der freien Wahl zu thun ist — und es ist dasselbe doch ein Grundsatz des Constitutionalismus — so sollen wir es auch bei den Bezirksvertretungen zur Geltung bringen, daher ich dem h. Hause nur empfehlen kann, den Censur von 60 fl. mit den vom Abgeordneten Mulley beantragten Modificationen anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Herr Abg. Dr. v. Neupauer hat das Wort.

Abg. Dr. v. Neupauer (G. G. B.): Ich glaube nicht, daß es im Interesse des sogenannten Großgrundbesitzes liegt, den Censur zu erhöhen; allein einige Berechtigung hat die Ansicht derjenigen Herren denn doch, welche es forrecter finden, den Censur auf 100 fl. festzustellen, denn nur die Landes-Wahlordnung definiert den Begriff des Großgrundbesitzes, und ich möchte die Herren bitten, mir eine andere Definition zu sagen, was ein Großgrundbesitz ist? Nach dieser Definition, welche mir als die allein legale und richtige erscheint, ist für den Großgrundbesitz ein Censur von 100 fl. aufgestellt, und darin liegt auch die Berechti-

gung der Ansicht derjenigen Herren, welche diesen Censur auf 100 fl. erhöht wissen wollen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch (L.-B. Voitsberg): Auch ich erlaube mir den Antrag des Herrn Abg. Mulley zu unterstützen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Industrie, besonders die Berg- und Hüttenwerke, bisher von den Gemeinden sehr häufig über die Gebühr in Anspruch genommen worden sind; man hat ihnen große Beiträge und große Leistungen zu Gemeindefzwecken zugemuthet, ungeachtet sie von der Gemeinde sehr wenige Vortheile haben. Die meisten Berg- und Hüttenwerke haben ihre eigenen Spitäler, sie haben für die Arbeiter, die Witwen und Kinder derselben die sogenannten Bruderladen, sie versorgen dieselben für die Zukunft, und es kommt sehr selten vor, daß ein Berg- oder Hüttenarbeiter den Gemeinden zur Last fällt.

Bei den jetzigen Verhältnissen, wo die Berg- und Hüttenwerke eigentlich gar kein Erträgniß mehr haben, wo sie eigentlich nur noch im Interesse ihrer Arbeiter fortarbeiten, und um ihre Hüttenwerke nicht todt liegen zu lassen, könnte sehr leicht der Fall eintreten, daß sie gar nicht in die Lage kommen, eine Einkommensteuer zu bezahlen. Wenn ihnen nun die anderen Steuern nicht gerechnet werden, würden sie wahrscheinlich zu gar keiner Vertretung kommen, und die Gemeinde könnte ihnen die Lasten, welche sie ihnen früher zugemuthet, auch ferner zumuthen. Betrachten wir nun auch das andere Verhältniß, nämlich, wenn sie wieder einmal zu einem sehr großen Erträgnisse kommen. Finden sie da in der Gemeinde nicht die gehörige Vertretung, so kann ihnen die Gemeinde auf Grund dieses großen Erträgnisses zu viel zumuthen, sie kann den Percentensatz so hoch setzen, daß die Gemeinde von einem Hüttenwerke allein zu leben im Stande ist,

Ich muß daher den Antrag des Abg. Mulley jedenfalls unterstützen, damit die Industrie, namentlich aber die Berg- und Hüttenwerke, den ausreichendsten Schutz, die ausreichendste Vertretung finden, weil sie sonst einen bedeutenden Nachtheil erleiden könnten.

**Landeshauptmann:** Herr Eduard Mulley hat das Wort.

Abg. Ed. Mulley: Ich wünsche nur eine Aenderung in der Ordnung meiner Anträge zu machen, so daß die erste Stelle der Antrag auf die Herabsetzung des Censur von 100 fl. auf 60 fl. einnimmt, die zweite aber mein eventueller Antrag auf Einbeziehung der von dem Zubehör des Unternehmens entrichteten direkten Steuer in den Censur.

**Abg. Lohninger** (L. B. Windischgraz): Dann nehme ich den von dem Herrn Abg. Mully früher gestellten Antrag wieder auf, denn mir scheint es richtig zu sein, daß die Massen- und Freischurfgeld in die Gesamtsteuer einbezogen werde. Ich bitte daher diesen Antrag, welcher zurückgezogen wurde, als einen von mir wieder aufgenommenen zu betrachten.

In Betreff der Abstimmung würde ich mir die Bemerkung erlauben, daß es zweckmäßig wäre, wenn bei derselben sowohl im ersten als auch im zweiten Alinea die Ziffer vorläufig ausgelassen und dann gemeinschaftlich darüber abgestimmt würde, wie hoch die Ziffer in beiden Fällen sein solle. Ich würde nur dafür stimmen, daß für beide Gruppen ein gleich hoher Steuersatz, sei er nun 100 fl. oder 60 fl., eingestellt werde, was mir auch möglich erscheint, wenn in der von mir angegebenen Weise abgestimmt und die Ziffer erst später eingeschaltet wird.

**Abg. Graf Kottulinsky**: Die Absicht des Herrn Vorredners scheint mir vollkommen erreichbar, wenn nach der Ordnung über die einzelnen Alinea abgestimmt wird.

In dem ersten Alinea geht der Antrag auf eine Erhöhung, in dem zweiten auf eine Herabsetzung des Censur; wird nun im ersten Alinea was immer beschlossen, — sei es die Erhöhung des Censur, sei es das Verbleiben bei dem Antrage des Ausschusses, — so ist doch Allen die Möglichkeit gegeben, bei der Abstimmung über das 2. Alinea für die Gleichstellung mit dem ersten Alinea zu stimmen.

**Abg. Lohninger**: Ich glaube, auf diese Weise könnte in dem ersten Alinea vielleicht ein Steuersatz von 60 fl. und in dem zweiten dennoch von 100 fl. beschlossen werden; das wünsche ich aber zu vermeiden, weil ich glaube, daß es zweckmäßig ist, wenn die Ziffer für beide Gruppen gleich hoch ist. Deshalb würde ich bitten, daß darüber abgestimmt werde, daß die Ziffer, welche in dem ersten Alinea beschlossen wird, auch für das zweite zu gelten habe.

**Landeshauptmann**: Um über diese formelle Frage hinauszukommen, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich die Anträge so zur Abstimmung bringen muß, wie sie mir übergeben worden sind; wenn mir der Herr Abg. Lohninger einen Antrag übergibt, daß über diesen Antrag in der von ihm beantragten Weise abgestimmt werden soll, so werde ich darüber das h. Haus befragen.

**Abg. Dr. Rechbauer**: Ich wünsche nur über die Interpretation des Begriffes Großgrundbesitz, wie sie vom Abg. Dr. v. Neupauer gemacht worden ist, einige Bemerkungen zu machen. Im Art. XIX des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 wird der Begriff eines Großgrundbesitzes gar nicht ausgesprochen, es wird nur im Allgemeinen vom Großgrundbesitz gesprochen. Welcher Besitz nun ein Großgrundbesitz ist, das ist sehr relativ. Wenn man

sich auf die Landesordnung von Steiermark berufen wollte, so wäre nicht einmal jeder Grundbesitz, welcher 100 fl. directe Steuern zahlt, ein Großgrundbesitz, sondern nur der landtäfliche Besitz, welcher diese Steuer zahlt.

Allein das ist hier auch gar nicht maßgebend, denn das Reichsgesetz vom 5. März 1862 ist nicht mit Rücksicht auf die Landesordnung gemacht worden, sondern mit Rücksicht auf die Interessen der verschiedenen Länder. Man hat dabei wesentlich den großen Unterschied zwischen den Ländern im Auge gehabt, wo, wie in Galizien, Böhmen, Mähren, Latifundien oft von 10.000 Joch bestehen, und jenen Ländern, wo dieses nicht der Fall ist, und hat diese divergirenden Interessen zu berücksichtigen gesucht. Etwas anderes ist es in einem Lande, wo ein meilenweiter Besitz einem kleinen Bauerngute gegenüber steht, und etwas anderes in einem Lande, wie Steiermark, wo wir glücklicherweise keine Latifundien haben. Hier sehe ich die Nothwendigkeit der Bildung einer besonderen Gruppe des Großgrundbesitzes eigentlich gar nicht ein. Der Großgrundbesitzer, welcher 60 oder 80 fl. Steuer zahlt, hat auch kein anderes Interesse, als derjenige, welcher etwa nur 40 fl. zahlt; die verschiedenen Interessen sind bei uns nicht vorhanden, denn wir haben eben keinen eigentlichen Großgrundbesitz, der eine solche besondere Berücksichtigung seiner Interessen verlangen würde, wie dies in Böhmen, Galizien u. s. w. der Fall ist. Man war jedoch, wie bereits erwähnt, in dieser Beziehung durch das Reichsgesetz gebunden.

Wie gesagt, eine Definition des Begriffes „Großgrundbesitz“ ist nirgends gegeben, die bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Man möge aber dabei nicht zu rigoros vorgehen, denn — wie ich mir bereits zu erwähnen erlaubte — wir haben einen Bezirk im Lande, in welchem nicht einmal ein einziger Grundbesitzer ist, der 100 fl. Steuer zahlt; es ist dies der Bezirk Schladming. Unsere Verhältnisse zwingen uns, — denn man muß doch die Landesverhältnisse berücksichtigen — einen solchen Censur aufstellen, der eben für das Land paßt.

**Landeshauptmann**: Herr Dr. v. Neupauer hat das Wort.

**Abg. Dr. v. Neupauer**: Die Auseinandersetzung des Herrn Dr. Rechbauer haben mich durchaus nicht belehrt. Ich theile zwar in einer gewissen Beziehung seine Anschauung, und finde diese Definition auch passend. Ich glaube allerdings — wie ich schon früher die Bemerkung mir erlaubte, — daß eine Erhöhung des Censur nicht im Interesse des Großgrundbesitzes liegen dürfte; allein correct finde ich es nicht, daß der Censur für den Großgrundbesitz auf 60 fl. gestellt wird, denn ich glaube, im steierischen Landtage ist doch nur unsere Landesordnung maßgebend, und diese kennt nur den landtäflichen Besitz als

Großgrundbesitz. Ich fände also diese Bestimmung meritorisch durchaus gerechtfertigt; wenn ich eine Definition aufstellen würde, so würde ich keine andere machen, aber wir haben uns eben an das Gegebene zu halten.

**Landeshauptmann:** Herr Dr. Fleck hat das Wort.

**Abg. Dr. Fleck** (Zudenburg): Im Wesentlichen möchte ich für die Anträge des Herrn Abg. Muller stimmen, in der Voraussetzung, daß eine Theilung eintritt. Es ist nämlich auch die Freischurfsgebühr in einem der Anträge enthalten, wofür ich nicht stimme. Die Freischurfsgebühr ist keine directe Steuer in dem Sinne, wie die übrigen directen Steuern. Eine directe Steuer ist jene Steuer, die von einem bestimmten Objecte erhoben wird, welches ein Einkommen abwirft; unter diesen Begriff fällt wohl die Maßengebühr, nicht aber auch die Freischurfsgebühr. Die letztere wird nicht von einem vorausgesetzten Einkommen des Schürfers bezogen; es wird im Gegentheile von der Gesetzgebung vorausgesetzt, daß hierbei gar kein Einkommen bezogen wird, sie will damit nur der Verschleuderung des Nationalvermögens Einhalt thun. Deshalb hat sie eine Taxe darauf gesetzt, die man aber nicht als eine directe Steuer ansehen kann.

Aus diesem Grunde beantrage ich die Theilung der Abstimmung über die Anträge des Herrn Abg. Muller in der Art, daß über die Einrechnung der Freischurfsgebühr gesondert abgestimmt werde.

**Landeshauptmann:** Herr Graf Lamberg hat das Wort.

**Abg. Graf Lamberg** (G.-G.-B.): Herr Dr. Rehbauer hat uns mehrere Bezirke genannt, in denen nur ein oder zwei Großgrundbesitzer sind; ich möchte aber versuchen, die vielen Bezirke zu nennen, wo eine große Anzahl von Großgrundbesitzern ist. Es ist im Ausschusse zur Sprache gekommen, daß in einem Bezirke — ich glaube im Leobner — eine sehr große Zahl von Grundbesitzern ist, die 60 fl. Steuer zahlen. Deshalb wird es nothwendig sein, auf beide Gegensätze zu achten, und nicht nur jene Bezirke zu berücksichtigen, wo nur wenige Großgrundbesitzer sich befinden.

Die Staatsgesetzgebung scheint in jeder Beziehung den berechtigten Interessen des Großgrundbezirkes Rechnung getragen zu haben. Da müssen wir uns denn doch vergegenwärtigen, was Großgrundbesitz heißt. In verschiedenen Bezirken können Unterschiede allerdings bestehen; allein nachdem wir bis jetzt keine andere Definition des Großgrundbesitzes als die in der Landesordnung angenommene, die einen Censur von 100 fl. fordert, haben, glaube ich, daß wir vollkommen berechtigt sind, diesen Censur auch hier anzunehmen.

**Abg. Lohninger:** Ich bitte um das Wort zu einer factischen Berichtigung.

Es ist gesagt worden, die Maßengebühr sei eine Steuer, die sich auf ein Einkommen bezieht. Das ist nicht richtig; die Maßengebühr ist für ein bestimmtes Feldmaß fix zu zahlen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Für mich ist die Frage des Großgrundbesitzes, ob er landtäflich, ob er ohne Rücksicht auf die Unterscheidung der Objecte in landtäfliche oder rusticale, ob er mit 100 fl. oder mit 60 fl. festgesetzt werden soll, keine Frage des Liberalismus. Wenn aber, dann wäre sie für mich nur insofern eine Frage des Liberalismus, als ich die Institution der Bezirksvertretung für eine solche halte, und als ich dann Dasjenige acceptire, was diese Institution lebensfähig, was sie kräftig, was sie dauernd zu machen im Stande ist. Daher ist mir auch das Wahlgesetz, daher sind mir auch die Gruppen beinahe nur Nebendinge. Die Institution ist eine Institution für locale Interessen. Es geht daher nicht an, nach Analogien zu suchen für eine rein für locale Interessen bestimmte Institution mit Institutionen, welche große, allgemeine Interessen umfassen, deren Gebiet die Legislation und die Controle der Regierung ist. Daher scheint es mir nicht anzugehen, daß man sich beim Begriffe des Großgrundbesitzes auf die Landes-Wahlordnung stütze. Der Begriff des Großgrundbesitzes, den die Landes-Wahlordnung festsetzt, ist für ein ganz specielles Gesetz festgesetzt und kann nur für dieses Anwendung finden. Nur wer in den Landtag wählbar ist, aus welchen Gruppen die Landtage zu bestehen haben, wer diese Gruppen bildet, nur das bestimmt die Landes-Wahlordnung; auf etwas Anderes können diese Bestimmungen nicht analog angewendet werden.

Im Landtage hat daher der landtäfliche Besitz mit einer bestimmten Steuerzahlung seine eigene Vertretung; daraus folgt aber nicht, daß er an irgend einer anderen Stelle auch seine exclusive Vertretung haben müsse. Art XI des Gesetzes vom 5. März 1862 gibt ihm diese Stellung schon nicht mehr in der Gemeinde; denn in der Gemeinde wird nicht mehr nach Gruppen gewählt, nicht mehr nach der Unterscheidung in landtäflichen und nicht landtäflichen Grundbesitz, sondern nach den Grundlagen der Steuerzahlung.

Die Landes-Wahlordnung kann schon deshalb keine Analogie bieten, weil dieselbe ja eine Gruppe nicht kennt, die der Art. XIX. des Gesetzes vom 5. März

1862 für die Bezirksvertretungen statuiert, nämlich die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; — die Handelskammern, die in den Landtagen vertreten sind, sind nicht Vertreter der Industrie und des Handels allein, sie vertreten das ganze Kleingewerbe ebenfalls.

Ich würde mich daher, weil ich eben die Frage von dem vorhin erwähnten Gesichtspunkte betrachte, auch mit Virilstimmen ausöhnen können, wenn Virilstimmen dem Zwecke förderlich wären, wenn die Virilstimmen in Steiermark irgend eine Berechtigung aus der Bedeutung des Besitzes in Anspruch nehmen könnten. Die Verhältnisse sind aber hier nicht dieselben, wie in Böhmen, und daher sind die Grundsätze des böhmischen Gesetzes in dieser Beziehung für mich nicht acceptabel. Der landtäfliche Besitz in Steiermark hat ja nicht die Bedeutung eines böhmischen Großgrundbesitzes und hat daher auch keinen Anspruch, Interessen zu vertreten, die er nicht hat, — wenigstens nicht in dem Maße hat, wie der böhmische Großgrundbesitz.

Es wäre aber auch nach meiner Ansicht dem landtäflichen Besitze mit einer exclusiven Vertretung gar nichts geholfen. Denn wie schon gezeigt wurde, ist der landtäfliche Besitz ja in allen Bezirken in einer solchen Minorität, daß er in der Gruppe, in der er wäre, mit seiner Virilstimme doch in der absolutesten Minorität sich befände. Sie müßten daher — und das ist Dasjenige, was ich im Auge habe und was auch hier betrachtet werden muß, daß nämlich nichts Unbilliges und nichts Ungerechtes bei aller Vertretung der Interessen geschehe — diesen Gruppen auch das Recht geben, welches ihnen im böhmischen Gesetze eingeräumt ist, daß nämlich, wenn diejenige Anzahl Wähler, welche auf eine Gruppe zu entfallen hat, nicht vorhanden ist, die vorhandenen Wähler kraft ihres Besitzes eintreten und noch das Recht haben, durch ihre Wahl, respective Ernennung, die Gruppe bis auf die volle Zahl zu ergänzen. Das ist nur vielleicht eine Abnormität in Böhmen, hier in Steiermark wäre es gewiß eine Abnormität.

Es mag sein, daß der Censur von 60 fl. zu tief gegriffen ist, der von 100 fl. ist aber gewiß zu hoch gegriffen; denn, wie ich schon gesagt habe, bei 100 fl. Censur — für den landtäflichen Besitz namentlich — würden in mehr als vier Fünftheilen des Landes lauter Virilstimmen geschaffen.

Die Anträge des Herrn Abg. M u l l e y betreffend, kann ich für meine Person, und ich glaube auch im Namen des Ausschusses, erklären, daß ich mit seinen Anträgen, aber in der Reihenfolge, wie sie der Herr Abgeordnete L o h n i n g e r aufgenommen hat, einverstanden bin. Es ist keine üble Absicht gewesen, die den Ausschuss bewogen hat, bei den Höchstbesteuerten der Industrie auf den mit dem Be-

triebe verbundenen Realbesitz keine Rücksicht zu nehmen; man wollte nur die Gruppe rein erhalten; es sollte aber nur die Industrie, es sollte nur die Bergwerks-Unternehmung, es sollte nur die Handelsunternehmung vertreten sein. Soll das der Fall sein, so müsse man, glaubten wir, den Grund- und Hausbesitz davon ausschließen, womit dem Industriellen, wenn er von seinem Grund- und Hausbesitze so viel Steuer zahlt, daß er auch in der Gruppe des Großgrundbesitzes mitwählen könnte, dann die Wahl gelassen wäre, entweder in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie oder in jener des Großgrundbesitzes zu wählen. Wir wollten vor Allem vermeiden, daß die „Höchstbesteuerten der Industrie“ — welcher Ausdruck doch immer eine Großindustrie voraussetzt — nicht mit dem kleinen Gewerbe in eine Gruppe zusammenkommen, weil das kleine Gewerbe und der große Industriebesitz nicht immer dieselben, oft sogar widerstreitende Interessen haben.

Ich würde mich daher dem Antrage des Herrn Abg. M u l l e y, rücksichtlich des Herrn Abg. L o h n i n g e r dahin anschließen, es sei nach dem Worte „Unternehmung“ einzuschalten: „und dem dazu gehörigen grundbücherlich, beziehungsweise bergbücherlich, angeschriebenen Grund- und Hausbesitz“.

Ich würde mich jedoch gegen den eventuellen Antrag aussprechen, weil ich es nicht für angemessen und selbst dem Gesetze, das von den Höchstbesteuerten der Industrie spricht, das also offenbar nur die große Industrie im Auge hat, kaum entsprechend halte, wenn in derselben Gruppe das Kleingewerbe, das ohnehin in der Gruppe der Städte und Märkte vertreten ist, mit der Großindustrie zusammenkomme.

Ich würde mich ferner einverstanden erklären, mit dem weiteren Antrage, daß beigelegt werde: „dabei wird die Feldmaßengebühr als directe Steuer behandelt“; dagegen würde ich mich aus den von Herrn Dr. F l e i ß angegebenen Gründen gegen die Einbeziehung der Freischurfgeldgebühr aussprechen. Die Freischurfgeldgebühr ist eine Steuer von Fall zu Fall; die Feldmaßengebühr ist aber gewiß eine directe Steuer, weil sie eine fixe Abgabe ist.

Ich müßte mich aber, wie ich schon gethan habe, gegen die beantragte Aenderung in Beziehung auf den Censur für den Großgrundbesitz aussprechen.

Was den Abstimmungsmodus anbelangt, so glaube ich, zufolge der Absicht des Herrn Abg. L o h n i n g e r müßte eine principielle Abstimmung vorgehen. Es müßte ein Antrag gestellt werden, der heiläufig sagt: „Der Censur für den Großgrundbesitz und derjenige der Höchstbesteuerten der Industrie ist ein und derselbe“; denn wenn eine solche Abstimmung nicht erfolgen kann, so kann nur nach den einzelnen Alineas über den Censur abgestimmt werden. Der-

jenige, der die Gleichstellung des Censur der beiden Gruppen wünscht, wird bei der letzteren Art der Abstimmung beim zweiten Alinea für dieselbe Summe stimmen, die beim ersten Alinea als Censur angenommen wurde.

**Landeshauptmann:** Ich bringe sonach die verschiedenen Anträge zur Unterstützung:

Der erste Antrag des Herrn Abg. Mulley lautet:

„Es werde nach dem Worte „„Unternehmungen““ eingeschaltet: „„und dem dazu gehörigen grundbücherlich, beziehungsweise bergbücherlich, angeschriebenen Grund- und Hausbesitz““.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der eventuelle Antrag desselben Herrn Abgeordneten lautet:

„Es sei der Censur der zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handels-Unternehmung von 100 fl. auf 60 fl. herabzusetzen“.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Den nun folgenden Antrag werde ich theilen. Vorerst bringe ich ihn in folgender Fassung zur Unterstützung:

„Die Feldmaßegebühr ist als directe Steuer zu behandeln.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt:

Nun wäre noch in diesen Antrag die Einbeziehung der Freischurfsgebühr aufzunehmen.

Abg. **Eduard Mulley:** Diesen Antrag auf Einbeziehung der Freischurfsgebühr ziehe ich zurück.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky lautet:

„In Zeile 3 des ersten Absatzes sei statt 60 fl. — 100 fl. zu setzen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Sonach bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger zur Unterstützung:

„Es möge die Ziffer gemeinschaftlich in der Art abgestimmt werden, daß sie gleich hoch für den Großgrundbesitz und für die große Industrie ausfällt.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er hat nicht die genügende Unterstützung.

Ich werde in der Abstimmung absatzweise vorgehen.

Der erste Absatz lautet nach dem Gegen-Antrage des Herrn Grafen Kottulinsky:

„Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§. 6, a.) gehört der im Bezirke liegende Grundbesitz, dessen Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mit Ausnahme des Kriegszuschlages mindestens 100 fl. Oest. W. beträgt.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche den ersten Absatz nach dem Ausschüßantrage annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Der zweite Absatz enthält die Bestimmung der Steuer-summe, die zur Wahlberechtigung in der Gruppe der Großindustrie erforderlich ist.

Ich werde zuerst den Absatz nach der Fassung des Ausschüßes zur Abstimmung bringen, weil darnach eine höhere Ziffer, eine Censur von 100 fl., festgesetzt ist. Zu diesem Antrage hat Herr Eduard Mulley den Zusatzantrag gestellt, es sei nach dem Worte „Unternehmung“ einzuschalten: „und dem dazu gehörigen grundbücherlich und beziehungsweise bergbücherlich angeschriebenen Grund- und Hausbesitz.“

Fällt der Censur von 100 fl., so kommt der Antrag auf einen Censur von 60 fl. zur Abstimmung, es entfällt aber auch der Zusatzantrag, welcher eben nur dann möglich ist, wenn der Hauptantrag, d. i. hier 100 fl. Censur, angenommen wird.

Endlich kommt für jeden Fall der Zusatzantrag des Herrn Eduard Mulley:

„Die Feldmaßegebühr ist als directe Steuer zu behandeln.“

zur Abstimmung.

Diejenigen Herren also, welche Absatz 2 vollkommen nach dem Ausschüßantrage (liest denselben nochmals), also mit einem Censur von 100 fl. annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Somit entfällt die Abstimmung über den nur für den Fall der Annahme eines Censur von 100 fl. beantragten Zusatz: „und dem dazu gehörigen grundbücherlich und beziehungsweise bergbürgerlich angeschriebenen Grund- und Hausbesitz.“

Diejenigen Herren, welche für einen Censur von 60 fl. sind, also den Absatz in folgender Fassung annehmen:

„Zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§. 6, b.) gehören alle Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung an directen Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 60 fl. entrichten“

wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Diejenigen Herren, welche für die Aufnahme des Absatzes:

„Die Feldmaßengebühr ist als directe Steuer zu behandeln,“ als drittes Alinea sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Nun kommt das letzte Alinea des §. 7 nach der Fassung des Ausschusses, zu dem keine Amendements gestellt worden, zur Abstimmung. Dasselbe lautet:

„Die im Bezirke liegenden Städte und Märkte bilden die Gruppe der Städte und Märkte (§. 6, c.), alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden (§. 6, d.).“

Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

#### §. 8. Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung.

(Abgeordneter Lohninger meldet sich zum Worte.)

Ich werde diesen Paragraph verlesen. (Liest denselben.)

Der Herr Abgeordnete Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger**: Es heißt hier, die Bezirksvertretung bestehe aus 30 bis 32 Mitgliedern. Wir haben vier Gruppen und ich kann 30 durch 4 nicht theilen.

Berichterstatter **Dr. Moriz von Kaisersfeld**: Wenn vier Gruppen sind, werden 32 Mitglieder sein, weil 32 durch 4 theilbar ist, sind drei Gruppen, so werden 30 Mitglieder sein, weil 30 durch 3 theilbar ist. Es mußte diese Latitute gegeben werden, weil sonst, bei einer fixen Zahl von Vertretern, die nicht durch 4 und zugleich durch 3 theilbar ist, ein gebrochener Vertreter herauskommen würde. (Heiterkeit.)

Abg. **Lohninger**: Mir kommt die Sache nicht klar vor; es müßte heißen, daß, wenn in drei Gruppen gewählt wird, die Zahl der Mitglieder 30, wenn in vier Gruppen gewählt wird, dagegen 32 beträgt. Entsprechend müßte auch rücksichtlich der Zahlen 40 und 42 eine Erklärung in das Gesetz aufgenommen werden.

Abg. **Dr. Rechbauer**: Ich glaube, dem Bedenken würde mit der Einfügung eines Wortes Rechnung getragen sein, wenn es nämlich hieße: „30 rücksichtlich 32“, und weiter: „42 rücksichtlich 40“. Was dieses „rücksichtlich“ zu bedeuten hat, ergibt sich aus dem folgenden Paragraph; hier soll nur angedeutet werden, daß unter Umständen 30 und 42, unter Umständen 32 und 40 Mitglieder zu wählen sind.

**Landeshauptmann**: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Moriz von Kaisersfeld**: Ich muß den Antrag des Ausschusses aufrecht erhalten; ich glaube, es kann hier kein Zweifel obwalten, wie diese Be-

stimmung zu verstehen ist, wenn man die folgenden Paragraphen vergleicht.

Es ist namentlich im §. 9 die Möglichkeit berührt, daß nicht alle Gruppen vertreten sind. In diesem Falle, also wenn nur drei Gruppen bleiben, muß eine Zahl der Vertreter gewählt werden, welche durch 3 theilbar ist; im Falle, als alle 4 Gruppen vorhanden sind, muß eine solche Zahl von Vertretern sein, die durch 4 theilbar ist. Das wird durch §. 8 ausgedrückt, und ich glaube in ganz klarer Weise. Sollte dies aber auch nicht der Fall sein, so glaube ich, es werden der Landes-Ausschuß und die Statthalterei, welche im Einverständnisse für jeden Bezirk die Zahl der Vertreter festzusetzen haben werden, die Bestimmung kaum anders auffassen.

Gegen den Antrag des Hrn. Dr. Rechbauer, statt des Wortes „bis“ „rücksichtlich“ zu setzen, möchte ich das einwenden, daß das Wort „rücksichtlich“ keine Bedeutung hat, wenn nicht auch die Beziehung auf eine andere Bestimmung gegeben ist, und diese kommt nicht im §. 8, sondern erst im §. 9 vor. Es müßte also jedenfalls auch der Paragraph angedeutet werden, auf welchen sich das Wort „rücksichtlich“ bezieht.

Abg. **Dr. Rechbauer**: Wenn mir noch gestattet wäre, das Wort zu ergreifen, so würde ich mir den Antrag erlauben, daß noch eingeklammert beigelegt werde „§. 9“, womit die Beziehung gegeben wäre.

**Landeshauptmann**: Diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. Dr. Rechbauer unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. **Rachoi**: Ich bin so frei, meinen früher gestellten Antrag auf Abstimmung durch Aufstehen zurückzuziehen.

**Landeshauptmann**: Ich bitte Diejenigen sitzen zu bleiben, welche den §. 8 annehmen (Geschieht.) Er ist angenommen.

#### §. 9. Vertheilung der Mitglieder nach Gruppen.

(Abg. Eduard Mulley meldet sich zum Worte.)

Ich werde §. 9 verlesen (liest denselben.)

Herr Eduard Mulley hat das Wort.

Abg. **Eduard Mulley**: In der Bestimmung, daß die in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels Fehlenden möglichst zu gleichen Theilen der Gruppe der Städte und Märkte und jener der Landgemeinden zuzuschlagen sind, finde ich eine große Gefahr für die Interessen sowohl der zweiten als der dritten Gruppe. Es ist diese Bestimmung auch nicht im Einklange mit der eigenen Anschauung des Ausschusses, welcher zugibt, daß widerstreitende Interessen zwischen den beiden Factoren der Volkswirtschaft, der Industrie und dem Gewerbe einer- und der Landwirtschaft andererseits, bestehen. Durch diese Bestimmung würde der eine Factor der Volkswirtschaft

die Industrie und das Gewerbe, das ist die zweite und dritte Gruppe, in eine permanente Minorität versetzt. Es widerspricht dies dem Grundsatz, der bei Vertheilung der Mitglieder nach Gruppen vom Ausschusse angenommen worden ist.

Ich erlaube mir daher den Antrag, die in der zweiten Gruppe fehlenden Vertreter seien der dritten Gruppe zuzuschlagen.

Man könnte mir zwar einwenden, daß in jenen Bezirken, wo die zweite Gruppe nicht vollständig zu Stande kommt, die Industrie nicht gehörig entwickelt sei; allein ich halte diese Einwendung nicht für stichhältig.

Ist die Industrie wirklich wenig entwickelt, so darf man ihr eben nicht die Mittel entziehen, sich weiter zu entwickeln. Andererseits aber ist es möglich und auch thatsächlich oft der Fall, daß in einem Bezirke, wo die große Industrie nicht gehörig entwickelt ist, die kleine Industrie sich einer desto größeren Entwicklung erfreut. Die zweite Gruppe mit der dritten verbunden gibt eine homogene Masse, die dasselbe volkswirtschaftliche Interesse hat, ein Interesse, das sie gegen die beiden anderen Gruppen niemals zur Geltung bringen könnte; sie wäre also in einer permanenten Minorität. Es ist möglich, daß in einem Bezirke die Bildung der zweiten Gruppe wirklich auf Schwierigkeiten stößt; ich kenne einen solchen Bezirk, den Bezirk Erlachstein, wo sich ein einziger kleiner Markt, St. Marein, befindet; da dürfte die Bildung der ersten Gruppe, ja auch die der zweiten Gruppe Schwierigkeiten haben. Allein wenn ich auch zugebe, daß die Präponderanz der Landwirtschaft in solchen Bezirken, wo die Industrie nahezu ganz mangelt, berechtigt ist, so muß ich doch wieder wünschen, daß in Bezirken, wo die Industrie vorwiegt, wie in Leoben und Eisenerz, der Industrie eine Präponderanz über die Landwirtschaft eingeräumt werde.

Daß dieses Letztere nach dem Gesetze nicht der Fall ist, scheint mir gegen die Parität zu streiten, die der Sonder-Ausschuß selbst in seinem Berichte betont; denn dort heißt es Seite 8: „Es ist denkbar, daß bei der Errichtung solcher Anstalten und Vorkehrungen und an der Aufbringung der diesfälligen Kosten das Interesse in den verschiedenen Gruppen ein verschiedenes sein könne. Es entspricht daher dem Principe der Interessenvertretung, welches sich in dem Gruppensysteme abspiegelt, daß jede Gruppe auf eine gleiche Zahl von Vertretern Anspruch haben müsse, da angenommen werden muß, daß vom Gesetzgeber jeder Gruppe gleiche Bedeutung beigelegt worden sei.“ Dieser Grundsatz, der mir bezüglich der Vertheilung der Mitglieder nach Gruppen der oberste zu sein scheint, ist durch die vorliegende Bestimmung sehr zum Nachtheile eines wichtigen Factors der Volkswirtschaft alterirt. Ich erachte es nur im Interesse

der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn die in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels Fehlenden der Gruppe der Städte und Märkte zugeschlagen werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Der Unterschied zwischen dem Antrage des Hrn. M u l l e y und dem Ihres Ausschusses besteht darin, daß nach dem ersteren die Zahl der in der zweiten Gruppe nicht vorhandenen Mitglieder nur auf die Gruppe der Städte und Märkte, nach dem Antrage Ihres Ausschusses aber auf die beiden letzten Gruppen, auf die der Städte und Märkte und die der Landgemeinden, vertheilt werden soll. In der Regel kann jedoch für ein Gesetz wohl nicht Dasjenige maßgebend sein, was sich etwa in einzelnen Bezirken als Folge ergeben wird. Bei dem Grundsatz, den Hr. M u l l e y aufstellt, würde sich nun eine Anomalie wohl in einem größeren Maßstabe im ganzen Lande herausstellen, nämlich die, daß die Gruppe der Städte und Märkte unberechtigt in sehr vielen Bezirken eine überwiegende Vertretung erhielte, da wir 21 Bezirke haben, in denen nur Eine Stadt oder Ein Markt vorkommt. Es schien uns daher billiger und gerechter, die in der zweiten Gruppe Fehlenden zu gleichen Theilen auf die Städte und Märkte und auf die Landgemeinden zu vertheilen, um so mehr, als die zweite Gruppe doch immer nur eine Gruppe der Großindustrie sein soll und die Städte und Märkte doch die Großindustrie nicht repräsentiren.

Wir scheint aber jetzt um so weniger eine Veranlassung zur Annahme des von Hrn. M u l l e y gestellten Antrages vorzuliegen, nachdem Sie durch den Beschluß bei §. 7 die Steuersumme der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels auf 60 fl. herabgesetzt haben und dadurch auch die Möglichkeit, daß bei dieser Gruppe Mitglieder entfallen, auf ein viel geringeres Maß zurückgeführt wurde.

**Landeshauptmann:** Ich bin verpflichtet, die Anträge gerade so zur Abstimmung zu bringen, wie sie eingebracht werden. Dies wird mir im vorliegenden Falle einigermaßen schwer, weil der Antrag: „Die in der zweiten Gruppe fehlenden Vertreter seien der dritten Gruppe zuzuschlagen“, sich nicht dem Texte des §. 9 anpaßt.

Ich werde vorderhand die Unterstüßungsfrage stellen; diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstügt.

Diejenigen Herren, welche §. 9 nach dem Ausschusseantrage annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 10. Vertheilung der Vertreter für Städte und Märkte.

§. 11. Vertheilung der Zahl der Vertreter für jede Wahlperiode.

§. 12. Wahlrecht des großen Grundbesitzes.

§. 13. Ausübung des Wahlrechtes bei Mitbestizern.

§. 14. Wahlrecht der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels.

(Abg. Eduard Mulley meldet sich zum Worte.)

Ich werde vorerst die §. 10–13 zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

§. 14 lautet: (Liest denselben.)

Herr Eduard Mulley hat das Wort.

Abg. **Eduard Mulley**: Selbstverständlich muß in Konsequenz des bei §. 7 gefaßten Beschlusses am Schlusse dieses Paragraphes statt „100 fl.“ gesetzt werden: „60 fl.“

Ich würde ferner im Interesse der Parität zwischen der Großindustrie und dem Großgrundbesitz einen Zusatz beantragen, analog dem §. 13, lautend:

„Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegenen Industrie-, Bergwerks- oder Handels-Unternehmungen, von denen zusammen 60 fl. an directen Steuern entrichtet werden, berechtigt ebenfalls zur Wahl.“

**Landeshauptmann**: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Ich kann mich in keiner Beziehung gegen diese Anträge aussprechen. Der eine Antrag ist eine Konsequenz eines früheren Beschlusses, und die Absicht des anderen war auch die des Ausschusses. Wenn diese neue Fassung den Fall besser verdeutlicht, so kann auch der Ausschuss dagegen keine Einwendung machen.

**Landeshauptmann**: Die Umänderung des Census von 100 fl. in 60 fl. ist eine Konsequenz eines bereits gefaßten Beschlusses; ich bringe sonach sogleich den Paragraph in folgender Fassung zur Abstimmung:

„Wahlberechtigt in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels sind jene dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von diesen Unternehmungen an directen Steuern ohne Kriegszuschlag wenigstens 60 fl. entrichten.“

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Der Zusatz-Antrag des Herrn Abg. **E. Mulley** lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 15. Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte.

§. 16. Wahlrecht der Städte und Märkte.

§. 17. Wahlrecht der Landgemeinden.

§. 18. Beschränkung des Wahlrechtes.

§. 19. Wählbarkeit.

§. 20. Wahlkörper und Wahlort für die erste und zweite Gruppe.

§. 21. Wahlkörper und Wahlort der Städte und Märkte.

§. 22. Wahlkörper und Wahlort der Landgemeinden.

§. 23. Aufforderung zur Vornahme der Wahl.

§. 24. Reihenfolge der Wahl.

(Abg. **Mosdorfer** meldet sich zum Worte.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche die §§. 15–23 annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

§. 24 lautet: (Liest denselben.)

Der Herr Abg. **Mosdorfer** hat das Wort.

Abg. **Mosdorfer** (Hartberg): Es ist mir unklar, ob diejenigen Personen, welche in zwei oder sogar in drei Gruppen wählbar sind, die Gruppe wählen können, oder ob sie an eine bestimmte Gruppe gebunden sind. Mancher wird es z. B. vorziehen, in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie, mancher wieder in der des Großgrundbesitzes gewählt zu werden. Das Gesetz sagt nicht, ob einer solchen Person die Wahl frei steht und deshalb möchte ich mir vom Herrn Berichterstatter darüber eine Aufklärung erbitten.

Abg. **Dr. v. Stremayr**: Die Frage scheint mir im §. 18 ohnehin beantwortet.

**Landeshauptmann**: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld**: Im §. 18 in dem ersten Alinea ist ja die Frage entschieden. Dort heißt es: „Wer innerhalb des Gebietes der Bezirksvertretung in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Wahlrecht nur in einer derselben ausüben.“

**Landeshauptmann**: Ich bringe §. 24 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche selben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 25. Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde.

- §. 26. Verfassung und Richtigstellung der Wählerlisten der ersten und zweiten Gruppe.  
 §. 27. Ausfertigung der Legitimationskarten für diese Gruppen.  
 §. 28. Für die Gruppe der Städte und Märkte.  
 §. 29. Wahl der Wahlmänner behufs der Wahl der Vertreter der Landgemeinden.  
 §. 30. Zusammenstellung der Liste der Wahlmänner für die Gruppe der Landgemeinden.  
 §. 31. Ausfertigung der Legitimationskarten für dieselben.  
 §. 32–33. Wahlhandlung in den einzelnen Gruppen.  
 §. 34. Legitimierung eines Bevollmächtigten.  
 §. 35. Uebergabe des Wahlprotokolles.  
 §. 36. Ausfertigung der Wahlcertifikate.  
 §. 37. Prüfung der Wahlacten und weitere Schritte der Bezirksvertretung.  
 §. 38. Dauer der Wahlperiode. Ergänzungswahlen.  
 §. 39. Wahl des Obmannes, dessen Stellvertreters und des Ausschusses.  
 §. 40. Insbesondere a) des Obmannes und seines Stellvertreters.  
 §. 41. b) des Bezirks-Ausschusses.  
 §. 42. Ergänzungswahl eines Ausschussesmitgliedes.  
 §. 43. Stellvertreter des Obmannes im Ausschusse.  
 §. 44. Angelobung.  
 §. 45. Vergütung der Auslagen.

(Abg. v. Feyrer meldet sich zum Worte.)

Diejenigen Herren, welche die §§. 25–44 annehmen, wollen sitzen bleiben. (Geschlecht.) Sie sind angenommen.

§. 45 lautet: (liest denselben.)

Der Herr Abg. v. Feyrer hat das Wort.

Abg. v. Feyrer (L. B. Marburg): Ich habe bereits gestern in der Generaldebatte angekündigt, daß ich bei §. 45 einen Antrag stellen werde.

Die Kosten für die Verwaltung und allenfalls auch für die Repräsentanz bilden nämlich für die verschiedenen Bezirke eine sehr ungleiche Belastung. Der Herr Abg. Ritter von Franck hat zwar dagegen vollständige triftige Gründe schon in der Generaldebatte angeführt; allein, ich mag nachdenken, wie ich will, ich kann doch kein Mittel finden, wie ohne Uebernahme dieser Kosten auf das Land diese so außerordentlich ungleiche Belastung zu vermeiden wäre. Die Belastung muß eine ungleiche sein; denn ich glaube nicht, daß die Kosten für die Verwaltung und Repräsentanz bei einem kleineren Bezirk verhältnißmäßig kleiner werden; die kleineren Bezirke werden also immer gegenüber der größeren sehr im Nachtheile sein. Deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Auslagen für die Verwaltung und Re-

präsentanz der Bezirksvertretungen aus dem Landesfonde bestritten werden.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger: Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich dem Studium der Einzelbestimmungen dieses Gesetzes nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet habe, weil ich im Vorhinein dagegen war, daß in das Gesetz eingegangen werde. Ich könnte also eine Unrichtigkeit sagen, über die ich zurecht gewiesen werden könnte, was ich mir aber nicht übel anzurechnen bitte.

Ich weiß nicht, ob das vom Hrn. Abg. v. Feyrer Gesagte hieher gehört, und ob nicht vielleicht ein anderer Paragraph davon handelt, wer die Kosten der Bezirksvertretung zu tragen hat. Für den Fall, als der Antrag des Hrn. v. Feyrer hier am Platze ist, würde ich mir erlauben, darüber einige Bemerkungen zu machen. Jedenfalls aber gehört die Frage der Entschädigung der Gewählten für ihre Auslagen hieher, und über diese erlaube ich mir vor Allem zu sprechen.

Es heißt hier: „Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist ein Ehrenamt.“ Ich habe überhaupt die Ansicht, daß alle Jene, die einem Vertretungskörper angehören, ihr Amt nur als ein Ehrenamt ansehen und hiefür keine Bezahlung beanspruchen können; das soll aber den Vertretern nicht zugemuthet werden, daß sie aus Eigenem baare Auslagen machen. Daher könnte ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß die Mitglieder der Bezirksvertretung, die jährlich mindestens zweimal an den Hauptort zu kommen haben, ihre baaren Auslagen nicht ersetzt bekommen. Wenn Sie dem Antrage Ihres Ausschusses folgen, so werden Diejenigen von der Bezirksvertretung ausgeschlossen, welche vielleicht sehr viel Verstandniß, welche Lust und Liebe zu der Sache haben, denen aber die Mittel fehlen, um selbst nur einige Gulden auszugeben. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß es im Vororte vielleicht nicht sehr wohlfeil ist, und daß, wenn die Versammlung drei bis vier Tage dauert, leicht jedesmal 10 fl., also bei einem zweimaligen Zusammentritt 20 fl. jährlich ausgegeben werden müssen, daß mancher Bauer, der ein sehr lebhaftes Interesse für die Sache haben mag, der Versammlung nicht beiwohnen kann, weil ihm die Kosten schwer fallen.

Man sagte, daß in der Bezirksvertretung gerade die Schule für die Gemeinden zu suchen sei; die Gemeindeglieder, die zur Gemeindeverwaltung besonders befähigt wären, die aber noch kein lebhaftes Interesse und kein Geschick für die Sache haben, sollen in diesem Vertretungskörper ihre Schulung bekommen. Diese Gemeindeglieder werden aber der Bezirksvertretung abgeneigt sein, wenn sie ihnen große Auslagen macht.

Keiner der Herren, die für das sofortige Inslebentreten der Bezirksvertretungen so lebhaft eingenommen sind, wird daher sich bedenken, im Interesse der Sache die Gewährung der Mittel zu votiren, damit die Gewählten die Versammlungen besuchen. Ich würde also die Aufnahme der Bestimmung sehr zweckmäßig finden: „Die baaren Auslagen werden den Vertretern vergütet.“

Wenn der Antrag des Herrn v. Feyrer hieher gehört, was ich, wie gesagt, nicht zu beurtheilen im Stande bin, so muß ich ihn lebhaft unterstützen. Wir haben gehört, daß die Kosten dieses Vertretungsapparates sehr gering sein werden, daß dagegen die Bezirksvertretung von enormer Wichtigkeit, ja daß sie die wahre Grundfeste unseres constitutionellen Lebens sei; sie ist also offenbar eine Landessache und nicht bloß die Sache eines kleinen Bezirkes; es muß schon im Interesse des Landes dafür gesorgt werden, daß dieser Grundpfeiler des constitutionellen Lebens fest gegründet werde. Damit er aber recht fest werde, muß das Land seine Unterstützung bieten, daher eben dieses die Kosten des neuen Apparates gern auf sich nehmen wird. Diese Kosten sind ja erstens im Interesse des Landes, zweitens sind sie geringfügig.

Ich bin also dafür, daß den Gewählten ihre baaren Auslagen vergütet werden, und ich unterstütze ferner den Antrag des Herrn v. Feyrer, daß das Land die Kosten der Bezirksvertretung übernehme.

**Abg. Nachoi** (L. B. Leoben): Ich kann den Antrag des Herrn Abg. v. Feyrer nur auf das Wärmste unterstützen und der Annahme des hohen Hauses empfehlen. Ich bitte zugleich um namentliche Abstimmung.

**Landeshauptmann:** Herr Dr. Rechsauer hat das Wort.

**Abg. Dr. Rechsauer:** Der Herr Abg. Lohninger wünscht, daß das künftige Institut der Bezirksvertretung, weil es eben eine kräftige Säule im Leben des Volkes bilden soll, vom Lande unterstützt werde. Allein ich glaube, daß man dabei nicht stehen bleiben kann; nach dem Grundsatz eines solchen Centralismus müßte man auch wünschen, daß die Kosten des Landtages vom Reiche getragen werden; (Rufe: Sehr gut!) denn so wie die Bezirksvertretung das Land unterstützt, so besteht ja das Reich nur aus den Ländern, und es müßte daher, da für das Reich die Wirksamkeit der Länder von der höchsten Bedeutung ist, folgerichtig nach dem Grundsatz des Herrn Abg. Lohninger auch das Reich die Kosten des Landtages tragen. Dann ist aber auch kein Grund, warum das Reich nicht auch die Kosten der Gemeinden trägt, denn die freie Gemeinde ist ja die Grundlage des freien Staates. Es müßte also Alles von oben bezahlt werden, das wäre die Folge der Anschauungen des Herrn Lohninger (Rufe: Sehr gut!)

Was aber die beantragte Vergütung der Auslagen betrifft, so hat der Ausschuß das Amt eines Bezirksvertreters als ein Ehrenamt angesehen und geglaubt, daß das selbe nicht mit so außerordentlichen Kosten verknüpft ist, weil die Bezirksvertretung sich in der Regel nur zweimal im Jahre versammelt, weil die Entfernung in der Regel keine so große ist, daß man nicht an demselben Tage noch in seinen Wohnort zurückkehren könnte, und weil ohnehin der Bezirk so sehr mit den Interessen der Einzelnen verknüpft ist, daß dieselben an dem Orte, wo auch die politische Bezirksbehörde ist, gewiß auch andere Geschäfte zu besorgen haben und daher die Zumuthung einer Reise dahin keine so außerordentliche ist.

Wenn man aber glaubt, daß der Ersatz der Auslagen für das Inslebentreten des Institutes besonders wichtig ist, so würde ich gegen denselben nichts einzuwenden haben; dann müßte aber auch die Vergütung der Reisekosten für solche Personen, welche weiter als Eine Meile vom Orte wohnen, zugestanden werden.

Entschieden muß ich mich aber, wie gesagt, gegen die Tragung der Kosten der Bezirksvertretungen durch das Land erklären, denn sonst müßte man auch den Grundsatz acceptiren, daß das Reich die Kosten des Landtages zu tragen hat.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Lohninger hat das Wort.

**Abg. Lohninger:** Wir haben in den öffentlichen Blättern gelesen, daß es in der That ein Land gibt, für dessen Vertretung das Reich die Kosten bestreitet. Mein Herr Vorredner ist in der Lage gewesen, auch für einen Landesvertretungskörper die Kosten aus Reichsmitteln votiren zu müssen. Ich will das nur im Vorübergehen gesagt haben; es gibt in der That Fälle, wo die Bestreitung der Kosten durch einen größeren Körper, in jenem Falle durch das Reich, opportun sein kann.

Das Beispiel, daß, wenn man die Kosten der Bezirksvertretung durch das Land tragen ließe, auch die Kosten der Landesvertretung seitens des Reiches bezahlt werden müßten, ist nicht zutreffend. Es handelt sich hier um die Einführung eines Vertretungskörpers, der die Thätigkeit des Landes-Ausschusses seinerzeit zu verringern geeignet ist, indem er dem letzteren viele Geschäfte abnimmt. Daher ist es wirklich eine Landessache, die Bezirksvertretungen zu erhalten, weil sich durch dieselben seinerzeit beim Landes-Ausschusse die Kosten verringern werden; das Land soll auch mitzahlen für denjenigen Körper, welcher unten den Landes-Ausschuß unterstützen wird.

Ich habe gestern bemerkt, daß die Bevölkerung keine große Liebe für die Institution haben werde, wenn

man ihr gleich mit Kosten kommt. In der That sehe ich aber nicht ein, wie dieser Vertretungskörper seine erste Sitzung anders wird beginnen können, als indem er die Kosten ausschreibt; er kann ja nicht ein Protokoll aufnehmen, er hat kein Papier, er hat gar nichts, was nothwendig ist. Ich glaube daher, es sei nicht zweckmäßig, das Volk für die Bezirksvertretungen dadurch gelehrt und empfänglich machen zu wollen, daß man demselben gleich im Beginne neue Kosten auflegt. Ich meine, es sei sogar politisch klug, die Einführung dieses Vertretungskörpers nicht dadurch zu erschweren, daß man einen passiven Widerstand veranlaßt.

Meine Herren, ich spreche aus Erfahrung. Die gestrige namentliche Abstimmung hat gezeigt, daß ein großer Theil der für die Bezirksvertretung Stimmenden der Hauptstadt Graz angehört. Ich sage nicht, daß diese Herren Abgeordneten nicht das gleiche Interesse für das ganze Land haben; sie haben aber vielleicht nicht die gleiche Erfahrung über die Zustände des flachen Landes für sich, wie jene Herren vom Lande, die gegen das Gesetz stimmten. Wir sind keine principiellen Gegner der Bezirksvertretung; wir hielten es nur nicht für opportun, im gegenwärtigen Momente die Bevölkerung mit neuen Auflagen in Anspruch zu nehmen. Machen Sie die Sache nicht schwieriger als sie ohnehin ist, kommen Sie der Bevölkerung unterstützend entgegen, damit die Institution doch mit Liebe aufgenommen werde. Vergessen Sie nicht die Worte des Herrn Berichterstatters: Ohne Verständniß seitens der Bevölkerung kann die Institution keine Früchte tragen. Das Verständniß können Sie aber nicht herbeiführen, wenn Sie der Bevölkerung neue Lasten auferlegen. Die Masse ist leider für eine Idee nicht so empfänglich, als ich es an den Herren bewundere, die gestern gesprochen haben.

Ich glaube daher, diejenigen Herren, welche à tout prix Bezirksvertretungen haben wollen, müssen wünschen, daß die Kosten für diesen Vertretungskörper vom Lande übernommen werden. In der Folge, wenn sich diese Institution eingelebt haben wird, kann vielleicht eine Milderung eintreten, aber vorläufig ersuche Sie, meine Herren, die Sie für die sofortige Einführung der Bezirksvertretungen gestimmt haben, im Interesse Ihrer eigenen Anschauung für die Uebernahme der Kosten auf das Land zu stimmen, damit die neue Institution keinen passiven Widerstand finde.

**Landeshauptmann:** Herr Dr. Rehbauer hat das Wort.

**Abg. Dr. Rehbauer:** Der Herr Abgeordnete Lohninger hat darauf hingewiesen, daß ich im Reichsrathe für die Kosten der Vertretung eines Landes

gestimmt haben soll. Ich muß den Herrn Abgeordneten erinnern, daß wohl von Manchen, und insbesondere von Anhängern der centralistischen Partei, für solche Kosten gestimmt worden ist, daß ich aber im Reichsrathe für eine Auslage, die Ungarn, Croatien oder Siebenbürgen betraf, nie gestimmt habe, von dem Grundsatz ausgehend, daß wir kein Recht haben, über Angelegenheiten, welche diese Länder betreffen, zu beschließen.

Was die weiteren Bemerkungen des Herrn Voredners betrifft, daß man nicht vorhinein dem Volke gegen diese Institution eine Abneigung einflößen soll, indem man demselben Kosten auflegt, so begreife ich nicht, wenn man von dieser Rücksicht ausgeht, wie wir die Landes-Ordnung und das Reichsrath-Statut annehmen konnten, nachdem die Reichs- und Landesvertretung doch auch Kosten verursacht; wenn der Kostenpunkt allein bei der Bevölkerung maßgebend wäre, so hätte man damals auch passiven Widerstand finden müssen.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Lohninger meint, diejenigen Vertreter, welche in Graz wohnen, kennen die Bedürfnisse des Landes nicht, so möchte ich sagen, wir stehen der Landbevölkerung jedenfalls näher, als die Vertreter aus Wien (Bravo!), daß wir die Verhältnisse am Lande besser zu kennen glauben, wir, die wir tagtäglich mit dem Volke in Verkehr kommen (Bravo! Bravo!) und wenn wir, meine Herren, uns nicht auf die eigene Erfahrung berufen dürfen, so weise ich nur auf die vorliegenden 66 Petitionen vom Lande hin, von denen mehrere die Nothwendigkeit der Bezirksvertretungen betonen. Ich spreche also nicht blos aus eigener Erfahrung, nicht blos aus vielfachem Umgange mit Leuten vom Lande, ich kann Ihnen diese Wünsche schriftlich zeigen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri hat das Wort.

**Abg. Ritter v. Carneri:** Ich möchte mir nur an den Herrn Abgeordneten Lohninger eine Frage erlauben, ob er nämlich damit einverstanden wäre, daß noch in dieser Session die mit den Geschäften der Bezirksvertretungen verbundenen Kosten vom hohen Landtage votirt werden?

**Abg. Lohninger:** Darf ich auf diese persönliche Frage eine Antwort geben?

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Lohninger hat bereits zweimal gesprochen; ich müßte das hohe Haus befragen, ob es dem Herrn Abgeordneten noch das Wort gestatten will.

**Abg. Ritter v. Carneri:** Ich habe die Frage dem ganzen Landtage vorgelegt.

**Abg. Lohninger:** Eine höchst persönliche Bemerkung, Excellenz, bitte ich mir aber doch zu gestatten.

Es ist gesagt worden, daß ich als Wiener die Verhältnisse des Landes nicht so kenne, als die Herren Abgeordneten, die in Steiermark geboren sind. Meine Herren, ich glaube, so lange ich hier sitze, habe ich nie andere Interessen vor Augen gehabt, als steierische, und in so ferne ich ein Großösterreicher bin, die Interessen des ganzen Reiches. Ich glaube, der Vorwurf, den man mir macht, als sei ich als Wiener gewissermaßen nicht in der Lage, die steierischen Verhältnisse kennen gelernt zu haben, ist ein ungerechter. Meine Herren, ich habe mich in dem Glauben, daß ich hier zu Hause bin, nur zu sehr um die Interessen Steiermarks — es ist unangenehm es sagen zu müssen — auf Kosten meines Säckels bekümmert. Ich glaube, es wird mir Niemand zur Unehre anrechnen, wenn ich hier die Interessen einer Bevölkerung vertritt, die ich mehr kennen gelernt habe, als vielleicht mancher der mir gegenüberstehenden Herren.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Der vorliegende Paragraph spricht von Vergütung der Auslagen; er erklärt das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung als ein Ehrenamt. Natürlich ist die Folge davon, daß das Amt ein unentgeltliches sei. Das folgt auch aus den beiden nächsten Alinea's, wo es heißt, daß nur der Obmann und die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses berechtigt sind, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen, und daß über die Art und das Maß dieser Vergütung die Bezirksvertretung zu entscheiden hat. Dazu wird noch vom Herrn Abgeordneten v. Feyrer der Antrag gestellt, es sei, vermuthlich als besonderes Alinea, die Bestimmung aufzunehmen: „Die Auslagen für die Verwaltung und Repräsentanz der Bezirksvertretung werden aus dem Landesfonde bestritten.“

Durch diesen Antrag wird am §. 45, bis auf die principielle Frage, wer die Kosten zu bestreiten hat, nichts geändert. Die Repräsentanz hat nach §. 45 nichts zu bekommen; die Verwaltung, insoferne sie durch den Obmann und die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses geführt wird, hat nur die mit den Geschäften verbundenen baaren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen. Wenn daher der Herr Abgeordnete Lohninger wünscht, daß den Bezirksvertretern für die Zureisefkosten zu den Sitzungen der Bezirksvertretung Vergütungen geleistet werden sollen, dann hätte er auch dazu den Antrag stellen müssen; denn im Antrage des

Herrn Abgeordneten v. Feyrer ist diese Bestimmung nicht enthalten.

**Abg. Lohninger:** Ich habe einen besonderen Antrag gestellt.

**Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Dann muß ich mich dagegen aussprechen. Das Amt soll ein Ehrenamt bleiben, es sollen die Kosten durch Reiseauslagen nicht zu sehr anwachsen, damit eben nicht durch die Kosten der angebliche Schrecken vor der Bezirksvertretung eine Wahrheit werde. Mir scheint immer, man sucht jetzt Kosten zu verursachen, damit eben die Bezirksvertretungen durch die Kosten als unliebsam erscheinen! In dem Aufwande, den ein Bezirksvertreter hat, wenn er sich zwei bis drei Tage am Orte der Bezirksvertretung aufhält, wird das Abschreckende nicht liegen; sind doch die Leute gewohnt, weiß Gott wie oft, Gänge zum Bezirksamte zu machen und oft tagelang zu warten, und wer vergütet ihnen diese Kosten?

Man will aber diese Kosten dem Landesfonde zugewiesen wissen. Ich glaube, heute sollte über diese Frage im Sinne der Antragsteller nicht entschieden werden. Die Kosten der Administration werden ganz gewiß geringer sein, wenn die Bezirksvertretung sie selbst zahlt; lassen Sie sie vom Lande bezahlen, so werden sie augenblicklich größer sein. Dann wird aber den Steuerzahlenden nicht geholfen sein; denn das, was sie sonst in den Bezirksvertretungen nicht bezahlt haben würden durch Sparsamkeit, werden sie jetzt durch Verschwendung in den Landesumlagen zahlen. Der Landesvertretung ist über diese Kosten eine Controle nicht möglich. Die Landesvertretung würde hierzu einen Apparat von Beamten brauchen, und es würde ihr der Nepotismus auf die Seele wachsen, dessen die Landesvertretung gut thut, sich zu enthalten.

Auch für die Bezirksvertretungen ist es besser. Wenn der Landesfond die Kosten der Bezirksvertretung bezahlt, und wenn der Antrag des Herrn Abg. Lohninger durchgeht, daß der Bezirksvertreter auch Diäten und Reisekosten erhält, so dürfen Sie gewiß sein, daß die Bezirksvertretung, welche sonst in zwei Tagen ihre Geschäfte abmacht, vielleicht in fünf Tagen nicht fertig wird. (Rufe: Sehr gut!)

Uebrigens ist das Land zur Tragung dieser Kosten nicht berufen. Was ist die Bezirksvertretung? Die Bezirksvertretung ist eine Repräsentanz für rein locale Zwecke, und für solche kann man den Landesfond nicht in Anspruch nehmen; denn sonst hätte, wie Herr Dr. Rehbauer richtig bemerkt hat, auch die Gemeinde das Recht, für ihre localen Zwecke den Landesfond in Anspruch zu nehmen; sonst hätten auch die Gemeindevertretungen, die Schul- und Kirchenconcurrentz-Ausschüsse die-

ses Recht, und wir hätten nie das Princip der Landesstraßen von uns abwälzen dürfen, das wir doch abgewälzt haben, weil wir fanden, daß unter der Administration des Landes die Straßen wahrscheinlich nicht besser verwaltet, aber gewiß viel theurer als gegenwärtig administriert würden.

Es wurde auch angeführt, daß dem Landes-Ausschusse Geschäfte abgenommen werden; das ist doch wirklich ein minutiöser Grund. Man hat die Vorstellung, wir im Landes-Ausschusse hätten deshalb die Bezirksvertretungen vor das Haus gebracht, um uns bequeme Tage zu machen. Welcher Irrthum! Was hat der Landes-Ausschuß von sich abgewälzt? Dasjenige, worüber er kein Urtheil haben kann, jene Geschäfte, in die er keine Einsicht haben kann, wo er immer das thun muß, was ihm von den Gemeinden angetragen wird, nämlich die Vermögens-Verwaltungs-Geschäfte. Alle übrigen, viel reicheren Parthien der Gemeinde-Agenden, das ganze Berufungswesen, und alle die Gegenstände, bei welchen die Landesgesetzgebung und die Statthalterei mit dem Landes-Ausschusse in Verbindung treten, hat sich der Landes-Ausschuß gewahrt; der Grund dafür war der, daß er eben die Fühlung mit den Gemeinden nicht verlieren wollte, weil im Landes-Ausschusse die Initiative für die legislatorischen Verbesserungen im Gemeindefwesen liegt.

Man will die Bevölkerung dadurch gelehrt machen, daß man für sie zahlt. Ich glaube, daß ist eine schlechte Gelehrsamkeit, die sie sich da holen würde; für sich bezahlen würde sie allerdings lassen; aber für den Eifer für die Sache, welchen man auf solche Weise erzielen müßte, würde ich wahrlich nicht viel geben.

Man sagt, die Masse sei für die Bezirksvertretungen nicht empfänglich. Ich glaube, es hat Niemand im Hause ein berechtigtes Urtheil darüber. Die Stimmen, die hier gegen die Bezirksvertretung abgegeben worden sind, sind eben so gut aus dem Großgrundbesitze, wie aus den Städten und Märkten, jene für die Bezirksvertretung, das heißt im Sinne der Majorität, eben so gut aus den Landgemeinden abgegeben worden. Niemand hat ein berechtigtes Urtheil darüber. Allein, wenn man in Einem fort davon spricht, daß man auf passiven Widerstand stoßen wird, daß man, wenn man nicht das und jenes thut, gewärtigen muß, daß die Institution im Voraus verdorben sein wird, dann kann man wohl hin und wieder zu dem Resultate kommen, daß das, was hier aus diesen Mauern hinausdringt, dort einen Wiederhall findet, und daß ein Widerstand geschaffen wird, der sonst nicht dagewesen wäre. (Beifall, Rufe: Sehr gut!)

Man sagt, es ist ja ungefährlich, zahlen wir die Kosten der Bezirksvertretungen aus dem Landesfonde; es wird ja

leicht sein, diese Verfügung später wieder zurückzunehmen. Ich glaube, man ist da in einem großen Irrthume, und gerade diejenigen, welche viel zu zahlen haben, werden wissen, um wie viel leichter es ist, mit einer Zahlung nicht zu beginnen, als, wenn man einmal etwas versprochen hat, es wieder zurückzunehmen. Ich fürchte sehr, daß, wenn der Landesfond einmal die Auslagen übernommen hat, man nicht mehr in der Lage sein wird, wieder davon abzugehen.

Ich muß mich daher auch gegen den Antrag des Herrn Abg. v. Fehrer aussprechen, indem ich hierin eine ganz ungerechtfertigte Belastung des Landesfondes beantragt finde.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn Abg. Lohninger geht dahin, daß das erste Alinea des §. 45 wegbleibe.

Der Antrag des Herrn Abg. von Fehrer ist ein Zusatz-Antrag, der am Schlusse des Paragraphes anzufügen ist.

Ich stelle die Unterstützungs-Frage über beide Anträge.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Lohninger unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. v. Fehrer unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls nicht genügend unterstützt.

Abg. **Nachoi:** Ich ziehe meinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.

**Landeshauptmann:** Ich bringe §. 45 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 46. Pflicht, die Wahl anzunehmen, Ablehnungsgründe, Ausscheidung.

(Abg. Lohninger meldet sich zum Worte.)

Ich werde §. 46 verlesen. (Liest denselben.)

Der Herr Abg. Lohninger hat das Wort.

Abg. **Lohninger:** Es ist nun constatirt, daß Einstimmigkeit darüber herrscht, dieses Amt sei nur eine Ehrensache, und es sollen nicht einmal die baaren Auslagen vergütet werden. Damit scheint es mir nicht verträglich, daß, wer eine auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen will, 100 fl. Strafe zahlen soll. Das heißt wahrhaftig: „Und gehst Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!“ Hier kann offenbar nur auf eine freiwillige Betheiligung gerechnet werden; das Verständniß muß Jeder zur Bezirksvertretung mitbringen, und nur wenn die Gewählten aus Liebe zur Sache an der Institution sich betheiligen, ist zu gewärtigen, daß dieselbe in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergeht.

Daß ich persönlich gegen jede Vergütung bin, habe ich bereits ausgesprochen; allein ich habe es nicht mit meiner Person zu thun, ich habe es mit denjenigen zu thun, die in die Bezirksvertretung am meisten gewählt werden. Ich habe nie widersprochen, daß dieses Amt ein Ehrenamt sei, und der Herr Berichterstatter hat uns zu wiederholten Malen hervorgehoben, wie wichtig es sei, dieses Amt als ein Ehrenamt zu betrachten. Vielleicht wird mir das Glück bei dieser Frage hold sein, und vielleicht werden die Herren es nicht vereinbar finden, daß diejenigen, welche ein Ehrenamt nicht annehmen wollen, dazu durch eine Strafe von 100 fl. gezwungen werden.

Ich empfehle Ihnen daher die Weglassung des zweiten Alinea und bitte um abgesonderte Abstimmung über dasselbe.

**Landeshauptmann:** Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

**Abg. Dr. Rechbauer:** Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abg. Lohninger an; ich war auch schon im Ausschusse dafür, daß man nicht durch eine Strafe Jemanden verhalten soll, ein Ehrenamt zu übernehmen. Etwas Anderes ist es, in den Gemeinden und in den Concurrenz-Ausschüssen, und etwas Anderes bei den Bezirksvertretungen. Bezüglich dieser stimme ich mit Herrn Lohninger überein.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. Moriz von Kaiserfeld:** Opposition gegen Opposition! Herr Lohninger wird mir schon verzeihen, daß ich ihm in dieser Beziehung wieder entgegentreten muß. Es ist ein Ehrenamt, Sie haben das anerkannt; Unentgeltlichkeit, nicht Freiwilligkeit aber ist der Charakter eines Ehrenamtes. Höhere Rücksichten machen die Uebernahme eines Ehrenamtes zu einer pflichtmäßigen und die Gesetze sprechen es aus. Die Uebernahme eines Ehrenamtes wird damit zu einer staatsbürgerlichen Pflicht, und daher muß sie auch zu einer erzwingbaren gemacht werden. Sie treffen das auch in anderen Ländern an. Glauben Sie, daß man in England auch immer gar so gerne die verschiedenen Aemter übernimmt? Die Constables, die Armen-aussseher, die Kirchenaussseher, Wegeaussseher u. s. w., die Pflichten aller dieser sind erzwingbar, und wenn Jemand die Pflicht nicht leisten will, so wird er, allerdings dort durch das Gericht, bei uns durch die politische Behörde, dazu verhalten. Es ist eine erzwingbare Pflicht auf Grund eines Gesetzes, und wir erlassen eben dieses Gesetz.

Es ist aber auch nicht unvereinbar mit einem Ehrenamte, daß es ein erzwingbares ist. Wie wollen Sie überhaupt die Gesetzgebung auf Grund von Ehrenämtern ausbilden? Denken Sie an die Geschwornen; haben diese irgend einen Ersatz ihrer Kosten erhalten? und kann man den Geschwornendienst überhaupt zum Gegenstande einer Pflicht, die auf Ersatz Anspruch hat, machen? Man hat aber den Geschwornendienst zu einer erzwingbaren Pflicht gemacht und überall ist der Geschwornendienst ein erzwingbarer.

Auch der Dienst in der Gemeinde ist ein erzwingbarer; ebenso der Dienst in den Kirchen- und Schul-concurrenz-Ausschüssen; wir haben ihn erst in dieser Session dazu gemacht. Welcher Unterschied in Bezug auf diese Dienste und die in den Bezirksvertretungen bestehen soll, das zu sagen, ist uns Herr Dr. Rechbauer schuldig geblieben; ich sehe keinen. Ich sehe keinen, weil eben eine Analogie der Bezirksvertretungen mit einem höheren Vertretungskörper, der schon wegen der Unabhängigkeit der Abgeordneten und der möglichen Vertheilung in Bezug auf die Capacitäten auf Diäten Anspruch machen muß, nicht vorhanden ist. Eine Analogie mit der Unabhängigkeit, die der Vertreter im Landtage und im Reichsrathe haben muß, die daher auch dadurch gesichert sein muß, daß es Jedem möglich ist, an der Vertretung Theil zu nehmen, diese Analogie besteht aber in der Bezirksvertretung nicht.

Ich glaube daher nachgewiesen zu haben, daß diese Bestimmung im §. 46 mit der Idee eines Ehrenamtes nicht im Widerspruche steht; wenn Sie überhaupt das Institut wollen, so müssen Sie diese Aemter erzwingbar machen.

**Landeshauptmann:** Ich bringe nun nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lohninger §. 46 in seinen einzelnen Absätzen getrennt zur Abstimmung.

(Liest den ersten Absatz des §. 46 in allen seinen Punkten 1—8.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der angesprochene Absatz lautet: (liest den zweiten Absatz desselben Paragraphes.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft.

**Abg. Lohninger:** Ich erlaube mir die namentliche Abstimmung zu beantragen.

**Landeshauptmann:** Es bleibt eben nichts Anderes übrig. Diejenigen Herren, welche den Absatz, sowie er hier gedruckt vorliegt, annehmen wollen, wollen mit „Ja“, Diejenigen, welche nach dem Antrage des Herrn

Abg. Lohninger gegen diesen Absatz sind, mit „Nein“ antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)  
Mit „Ja“ stimmen die Herren: Rect. magn. Dr. Schmidt, Dr. Michmayr, Baher, Verbitsch, R. v. Carneri, Fehertag, v. Fehrer, Dr. Fledh, R. v. Franck, Dr. Haffner, Herman, Dr. Josef v. Kaiserfeld, Dr. M. v. Kaiserfeld, Karnitschnig, Graf Khuenburg, Kol., Graf Kottulinsky, Lichtenegger, Mosdorfer, E. Mulley, Dr. S. Mulley, Paurhuber, Planckensteiner, Dr. Razlag, Reicher, Dr. Schreiner, Senekowitsch, Dr. v. Stremayr, Dr. v. Wasserfall, Wilfling.

Mit „Nein“ stimmen die Herren: Fürstbischof v. Lavant, Fürstbischof v. Seckau, Globočnik, Dr. Glubek, Janeschitsch, Graf Lamberg, Lohninger, Löschnigg, R. v. Martini, Dr. v. Neupauer, Ortner, Pauer, Dr. Peintinger, Pirner, Radoi, Ramsauer, Dr. Rechbauer, Schlegel, Seidl, Sz., Tappeiner, Wannisch, Dr. R. v. Waser, Werner.

Abwesend sind die Herren: Graf Attems, Fürst, Freih. v. Kalchberg, Freih. v. Kellersperg, Freih. v. Mandell, Mesner, Dr. Riedl, Sonns.)

30 Herren haben mit „Ja“ und 24 mit „Nein“ gestimmt; es ist daher das zweite Alinea des §. 46 mit 6 Stimmen Majorität angenommen.

Es kommen nun die zwei letzten Alineas dieses Paragraphes zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen wollen, wollen sich erheben (Geschicht.) Sie sind angenommen.

§. 47. Bevollmächtigte einzelner Mitglieder der Bezirksvertretung:

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

## II. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung und des Bezirks-Ausschusses.

§. 48. Vom Wirkungskreise der Bezirksvertretung überhaupt.

§. 49. Vom Wirkungskreise der Bezirksvertretung insbesondere.

§. 50. Gemeinsame Anstalten für mehrere Bezirke.

§. 51. Erstattung von Gutachten.

§. 52. Bezirks-Haushalt, Jahres-Voranschlag.

§. 53. Bezirksumlagen.

§. 54. Darlehen.

§. 55. Erhaltung des Vermögens des Bezirkes.

§. 56. Bestellung der Beamten und Diener.

§. 57. Wirksamkeit der Bezirksvertretung in Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 58. Von der Wirksamkeit der Bezirksvertretung bleiben ausgeschlossen:

§. 59. Der Bezirks-Ausschuß als verwaltendes und vollziehendes Organ.

§. 60. Vorarbeiten desselben für die Verhandlung.

§. 61. Vertretung nach Außen, Ausfertigung von Urkunden.

§. 62. Disciplinar-Gewalt.

§. 63. Verantwortlichkeit.

§. 64. Erstattung von Gutachten und Anträge durch den Bezirks-Ausschuß.

§. 65. Instruction für den Bezirks-Ausschuß.

§. 66. Wirkungskreis in Gemeinde-Angelegenheiten.

Ich bringe das ganze Hauptstück zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die §§. 48—66 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

## III. Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 67. Einberufung der Bezirksvertretung.

§. 68. Vorßß.

§. 69. Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 70. Reihenfolge der Gegenstände.

§. 71. Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§. 72. Sistirung der Beschlüsse.

§. 73. Sitzungs-Protokoll.

§. 74. Beschlußfähigkeit des Bezirks-Ausschusses.

§. 75. Kundmachungen des Bezirks-Ausschusses.

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche das ganze III. Hauptstück, §§. 67—75, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

## IV. Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung.

§. 76. Ueberwachung.

§. 77. Entscheidungen über Berufungen.

§. 78. Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

§. 79. Entscheidungen der Statthalterei.

§. 80. Abhilfe durch die Statthalterei.

§. 81. Auflösung der Bezirksvertretung.

§. 82. Durchführung.

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit das ganze IV. Hauptstück, §§. 76—82, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Dieser Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist somit erledigt. Es könnte nun folgen ein

### Bericht des Ausschusses für die Bezirksvertretung über eine Petition.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribune): 60 Gemeinde-Vertretungen der Bezirke Hartberg, Vorau, Pöllau und Friedberg petitioniren wegen zeitgemäßer Reform des bestehenden Notariats-Institutes mittelst Zuweisung der Notariate an die Bezirksvertretungen.

Nachdem das Bezirksvertretungs-Gesetz vom Hause angenommen wurde, eignet sich dieser Gegenstand zu einer aufrechten Erledigung, und der Ausschuss, dem diese Petition zur Berichterstattung zugetheilt wurde, beantragt daher, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung in der Richtung abgetreten werde, daß er das Begehren der Gemeinden höheren Ortes unterstütze.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses für die Bezirksvertretung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Mit dem eben erledigten Gegenstande steht im Zusammenhange der

### Bericht des Ausschusses für die Bezirksvertretungen über den Antrag des Abgeordneten Globočnik, betreffend die Bildung von Hauptgemeinden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribune): Der Herr Abgeordnete Globočnik hat den Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Das in Folge Beschlusses vom 20. März an die hohe Regierung gestellte Ersuchen, betreffend die Ermöglichung der Bildung von Hauptgemeinden im Wege des Landesgesetzes, ist auf Grund der seit Activirung des neuen Gemeindegesetzes gemachten Erfahrungen zu erneuern.“

Der Ausschuss für die Bezirksvertretungen, welchem dieser Antrag zugewiesen wurde, hat beschlossen, den Antrag zu stellen, über diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Globočnik zur Tagesordnung überzugehen, weil es nach Art. VII des Reichsgesetzes vom Jahre 1862 nicht möglich ist, im Wege der Landesgesetzgebung solche Aenderungen, wie sie beantragt werden, zu treffen.

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abgeordnete Globočnik hat das Wort.

Abg. **Globočnik** (L.-B. Lutzenberg): Es überrascht mich, daß über meinen Antrag nicht ein besonderer Bericht erstattet worden ist, der mich in die Lage gesetzt hätte, diesen Gegenstand etwas näher zu erwägen und mich auf denselben vorzubereiten. Indes, weil es nun einmal sein muß, will ich einige Worte zur Vertheidigung meines Antrages sprechen.

Nach meiner Ansicht, die ich heute schon ausgesprochen habe, schließt die Beschlußfassung über die Bezirksvertretung die Annahme meines Antrages nicht mit Nothwendigkeit aus, denn das beschlossene Gesetz sagt ja nur, daß zwischen den Gemeinden und dem Landes-Ausschusse Bezirksvertretungen einzufügen seien, und es spricht ausdrücklich aus, daß das Gemeindegesetz und die Wirksamkeit desselben den Gemeinden gegenüber durchaus nicht berührt werde. Damit nun die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, die ihnen durch das ganz unberührt gelassene Gemeindegesetz auferlegten Pflichten zu erfüllen, — was, wie hier oft erwähnt wurde, viele Gemeinden unvermögend sind, — habe ich meinen Antrag eingebracht. Das zunächst gelegene Mittel in dieser Hinsicht, wofür sich auch die liberale Partei dieses Hauses ausgesprochen hat, erschien mir eben das von mir vorgeschlagene.

Ich hatte mit meinem Antrage die Absicht, daß über dieses mir passend erscheinende Mittel in die Berathung eingegangen werde; den Antrag aber einfach abweisen kann man, glaube ich, wohl nicht. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen eine Parabel erzähle.

Ein Wanderer hat die Wüste durchzogen und steht an der Schwelle des gelobten Landes; seine Kräfte sind ermattet, es brechen ihm die Füße. Seine Augen sind umdüstert; wohl sieht er das gelobte Land vor sich, wohl strahlt das Licht aus demselben zu ihm herüber, aber er fürchtet, es sei ein Feuer, das ihn verbrennt; wohl winken ihm die goldenen Früchte, aber er fürchtet, sie seien giftig; wohl sieht er den glänzenden Spiegel der sprudelnden Quelle, aber er fürchtet, sie berge Verderben. Seine Freunde sind versammelt und berathen; der Eine sagt: „Alle diejenigen, die da bestimmt sind, ihn zu stützen und zu heben, laßt uns absenden, sie mögen ihn sanft erheben, sie mögen ihn hinüber führen; auf gelobter Erde werden seine Kräfte wieder erstarken, er wird sich an der Quelle erlaben, er wird ein kräftiger Mann werden; lassen wir ihn aber dort liegen, so wird er verkümmern und kann zu Grunde gehen.“ „Nein!“ sagen die Anderen, „Zurück! Er ein freier Mann, er stehe auf, er gebrauche seine Kräfte, berührt ihn nicht, Ihr dürft seine Freiheit nicht stören! Sieht das nicht aus wie Hohn? Werden diejenigen, die von den Rechten des armen Wanderers sprechen, aber ihm nicht helfend beispringen, seine Wohlthäter sein? Oder nicht vielmehr diejenigen, die ihm unter die Arme greifen und ihn hinüber führen? —

Allerdings haben wir beschlossen, die Regierung zu ersuchen, es solle auf verfassungsmäßigem Wege ermöglicht werden, die Gemeinden durch ein Landesgesetz zusammenzulegen. Meine Herren, ich glaube, Niemandem unter Ihnen in dem Wunsche nachzustehen, daß wir verfassungsmäßig weiter schreiten. Ich beabsichtige mit meinem Antrage nur, daß der Wunsch an die Regierung, die selbst auch den verfassungsmäßigen Weg in Aussicht gestellt hat, gerichtet werde, sie möge ein diesfälliges Gesetz vorbereiten und dem nächsten gesetzgebenden Factor vorlegen. Diesen Weg können wir, glaube ich, ohne Scheu betreten.

Es gibt noch andere Wege, die vielleicht zum Ziele führen würden. Als einen solchen hat man die Zusammenlegung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises bezeichnet; man hat gesagt, daß, wenn solche Zusammenlegungen einmal durchgeführt sind, die Gemeinden die Vortheile derselben kennen lernen und sich dadurch bestimmt finden werden, auch bezüglich der Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises sich zu vereinigen. Es ist möglich, daß dies geschehen wird, allein ich bezweifle es; und wenn auch, so hätten wir doch nur ein Stückwerk erreicht. Hätten wir ein Gesetz, auf Grundlage dessen wir die Gemeinden auch gegen ihren Willen, sobald ihr Wille ihren Pflichten widerstrebt, vereinigen könnten, dann könnten wir etwas Ganzes schaffen, und die so wohlthätige Maßregel auf einmal durchführen, während, wenn wir in der eben angedeuteten indirecten Weise vorgehen, wir nur ein Stückwerk erzielen werden, dessen Erreichung viel Leid und Kummer und viele Kosten verursachen würde.

Wenn man meint, daß die Bezirksvertretungen im Stande sein werden, diese Vereinigung durchzusetzen, nun gut, so überlasse man es ihnen, sie mögen nach Verlauf eines Jahres darüber berichten. Ich stelle daher für den Fall, als mein ursprünglicher Antrag fallen sollte, den Antrag:

„Es werde der Landes-Ausschuß beauftragt, schon jetzt entweder selbst oder durch die Bezirksvertretungen die Verhältnisse und Wünsche der Gemeinden zu dem Ende der feinerzeitigen Zusammenlegung zu erheben.“

Da das Bedürfnis der Zusammenlegung der Gemeinden, oder wenigstens die Schwäche derselben ihren Pflichten gegenüber allseitig anerkannt wird, so dürfte sich dieser Antrag zur Annahme empfehlen, indem es doch nur erwünscht sein kann, daß der Landes-Ausschuß schon jetzt beginne, die Wünsche und Verhältnisse der Gemeinden zu erheben, damit, wenn es einmal dazu kommt, eine Basis vorhanden ist, auf der die Beschlüsse gefaßt werden können.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Ritter v. Carneri hat das Wort.

**Abg. Ritter v. Carneri (G.-G.-B.):** Der Antrag des Herrn Abgeordneten G l o b o c n i k geht eigentlich doch

nur auf eine verfassungswidrige Abänderung eines Reichsgesetzes hinaus und da werde ich mir erlauben, auf seine allerdings poetische Parabel mit einem ganz nüchternen Satze zu antworten, welchen einer der größten Männer Oesterreichs, Graf Anton v. Auersperg, im Krainer Landtage kürzlich citirt hat, und der von Deak herrührt; er sagte nämlich: „Eine Freiheit, welche uns abgenommen worden ist, können wir früher oder später wieder erlangen; eine Freiheit aber, die wir selbst aufgegeben haben, ist für alle Ewigkeit verloren.“

**Landeshauptmann:** Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Ich kann mich als Berichterstatter nur an den Antrag halten, der dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurde. Dieser geht nun dahin, daß an die hohe Regierung gestellte Ansuchen, betreffend die Ermöglichung der Bildung von Hauptgemeinden im Wege des Landesgesetzes, sei zu erneuern. Der Artikel VII des Gesetzes vom 5. März 1862 macht aber die imperative Zusammenlegung der Gemeinden für ihren natürlichen Wirkungskreis eben zu einer Unmöglichkeit und die Regierung kann nie dem Landtage eine Competenz geben, die ihm nach der Verfassung nicht zusteht. Die Competenz, den Artikel VII des erwähnten Gesetzes abzuändern, hat eben nur der engere Reichsrath und es kann dem Landtage diese Competenz nicht gegeben werden. Vor diesem Hindernisse werden die frommen Wünsche, die der Herr Abgeordnete G l o b o c n i k für die Bildung von großen Gemeinden hat, immer stehen bleiben müssen, ohne durchbringen zu können.

Der Antrag, der nun gestellt wird, lautet: „Es werde der Landes-Ausschuß beauftragt, schon jetzt entweder selbst oder durch die Bezirksvertretungen die Verhältnisse und Wünsche der Gemeinden zum Ende der feinerzeitigen Zusammenlegung zu erheben.“ Mir scheint, daß dieser Antrag und der ursprüngliche, über den der Ausschuß für die Bezirksvertretungen Bericht zu erstatten hat, in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen; es scheint mir vielmehr der nun gestellte Antrag ein vollständig selbstständiger zu sein, der erst einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen wäre. Ich weiß nicht, welche Ansicht in dieser Beziehung der Herr Präsident des Hauses hat.

Art. VII. ist derjenige, der sich dem „müden Wanderer in der Wüste“ entgegenstellt; Art. VII. läßt ihn eben nicht weiter, und ich muß schon um Vergebung bitten, wenn ich mich zum Art. VII. hinstelle und den müden Wanderer in das gelobte Land nicht einlassen kann. (Geisterkeit.)

**Landeshauptmann:** Ich muß allerdings sagen, daß ich die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Glöblich nicht in einem nothwendigen Zusammenhange stehend finde; ich halte vielmehr den zweiten Antrag für einen selbstständigen.

Ich werde übrigens bezüglich dieses neuen Antrages die Unterstützungsfrage stellen. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Ich bringe nun den ersten Antrag, den abzulehnen der Ausschuss beantragt, zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt. Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Regierungs-Vorlage, betreffend eine neue Eintheilung der politischen Verwaltungs-Bezirke des Landes. \*)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (von der Tribune): Seit nahezu zwei Decennien ringt Oesterreich nach einer Neugestaltung; es soll der alte Polizei-Patrimonialstaat in einen verfassungsmäßigen Rechtsstaat umgewandelt werden. Hierzu gehören wohl vor Allem Staatsgrundgesetze, welche die Grundlagen für den neuen Bau bilden sollen; dazu gehört aber auch eine gänzliche Umgestaltung des inneren Organismus, es gehört dazu die Schaffung von Einrichtungen, von Rechts-Institutionen, welche der freien politischen Verfassung die nöthigen Garantien gewähren sollen, ohne welche gar keine Verfassung bestehen kann.

Durch das Diplom vom 20. October 1860 und das Reichsrathsstatut vom 26. Februar 1861 sind diese staatlichen Grundlagen gegeben; allein was den nach diesen staatlichen Grundlagen zu bildenden Organismus betrifft, so ist leider bisher noch sehr wenig geschehen und das mag einer der größten Fehler der abgetretenen Regierung gewesen sein, daß sie eben übersehen hat, den gegebenen staatsrechtlichen Formen entsprechend auch den inneren Organismus neu zu gestalten.

Es wurden zwar von der Regierung zwei Anläufe genommen: in der ersten Session des Reichsrathes wurde ein Gesetz über die Organisirung der Gerichtsbehörden, in der zweiten Session ein Gesetz über die der politischen Verwaltungsbehörden eingebracht. Das erste Gesetz wurde vom Abgeordnetenhaufe abgelehnt, und zwar, weil man

von der Ansicht ausging, daß der Organismus nicht bruchstückweise erneuert, sondern als ein Ganzes, nach einheitlichen Grundsätzen, nach leitenden Ideen, entsprechend den Staatsgrundgesetzen, in's Leben gerufen werden soll; daß insbesondere die Gerichtsbehörden nicht früher neu geschaffen werden können, bis nicht die Gesetze selbst den neuen staatlichen Einrichtungen entsprechend neugestaltet sind, bis nicht principiell festgestellt ist, in welcher Weise künftig die Rechtspflege zu handhaben ist, ob öffentliches, ob mündliches, Verfahren, ob Geschwornen-Gerichte und welche Strafproceß-Ordnung?

Ebenso wurde auch die zweite Regierungsvorlage, nämlich die Eintheilung der politischen Behörden, allerdings nicht vom Plenum des Hauses, aber schon im Ausschusse abgelehnt, und zwar aus den ganz gleichen Gründen, weil der politische Verwaltungs-Organismus nur dann zweckmäßig gestaltet werden kann, wenn dies gleichzeitig oder wenigstens nach gleichen Grundsätzen mit der Organisation der Gerichtsbehörden, mit der ganzen Neugestaltung der Rechtspflege geschieht. Nach Ablehnung dieser zwei Vorlagen, von denen, wie gesagt, die zweite gar nicht Gegenstand der Berathung im Plenum des Abgeordnetenhauses war, sondern rücksichtlich welcher die Regierung wegen des Schicksals, das die Vorlage im Ausschusse hatte, es gar nicht zur Vollberathung kommen ließ, geschah von Seite der abgetretenen Regierung bezüglich der neuen Organisirung der politischen und Gerichtsbehörden nichts.

Das derzeitige Ministerium hat nun bei Eröffnung dieser Session im Landtage eine Regierungsvorlage eingebracht, bestehend aus einem Quartblatte, auf welchem ein Schema über die Bezirks-Eintheilung Steiermarks entworfen ist, ohne irgend welche Motivirung, ohne irgend welche Begründung. Bei Ueberreichung dieser Vorlage wurde jedoch von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Commissär dem hohen Hause dargelegt, daß die Regierung sich deshalb veranlaßt sehe, eine neue Bezirks-Eintheilung zu beantragen und die Meinung des Landtages hierüber einzuholen, weil es sich darum handle, den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Administration durchzuführen, und weiters es sich darum handle, in Folge der Ausführung der Gemeindegesetze, nach denen mehrere Agenden der politischen Behörden den Gemeinden zu übertragen sind, den politischen Behörden gewisse Geschäfte abzunehmen, wodurch sich also die Zweckmäßigkeit heranstelle, das Personale der Aemter, sohin auch die Aemter selbst zu vermindern.

Der Ausschuss, welchem dieser Gesetzentwurf zur Berichterstattung zugewiesen wurde, pflichtet den Anschauungen, die ich früher entwickelt habe, vollkommen bei, dahin

\*) Dieser Bericht liegt unter L. T. B. 90, die Regierungsvorlage unter L. T. B. 24 bei.

gehend nämlich, daß, soll unser Staat wirklich ein freier Rechtsstaat werden, eine totale Umgestaltung im inneren Organismus vor sich gehen müsse, daß aber diese neue Organisirung, soll sie eine glückliche sein, nicht bruchstückweise, sondern nur nach Grundsätzen erfolgen könne, welche im Einklange mit den Staatsgrundgesetzen stehen, welche verfassungsmäßig berathen und festgestellt sind, und daß auch die Organisirung selbst nur nach der Berathung der verfassungsmäßigen Factoren im Einverständnisse mit der Krone, also nur im verfassungsmäßigen Wege, erfolgen könne. Die politische Organisation ist daher ein Zweig der Reichsgesetzgebung und nicht der Administration. Wenn man hierüber noch im Zweifel sein könnte so spricht für diese Ansicht, wie mir scheint, das Gesetz über die Bezirksvertretungen in Böhmen, in welchem (§. 2) es ausdrücklich heißt, daß die Bezirksvertretungen in dem Umfange der jetzigen Bezirke zu verbleiben haben, bis verfassungsmäßig die neue Organisirung der politischen Behörden erfolge. Dieses Gesetz, welches die a. h. Sanction erhielt, spricht also — wenn es nicht an und für sich schon in den verfassungsmäßigen Grundsätzen gelegen wäre — ausdrücklich aus, daß die Organisation Gegenstand der Reichsgesetzgebung sei.

Es bedarf nur wohl nicht erst weiterer Worte, um zu zeigen, daß jetzt die verfassungsmäßige Gesetzgebung zur Unmöglichkeit geworden ist. Durch das Patent vom 20. September 1865 sind die gesetzgebenden Factoren außer Thätigkeit gesetzt und das Wiederbeleben derselben von einer, in ungewisse Ferne gestellten Vereinbarung abhängig gemacht. In dem jetzigen Augenblicke ist daher verfassungsmäßig eine neue Organisirung nicht möglich, sie ist eine rechtliche Unmöglichkeit geworden.

Es würde sich nun fragen, ob ungeachtet dieser rechtlichen Unmöglichkeit der Landtag in eine Beurtheilung der Vorlage eingehen solle oder nicht. Man wird vielleicht sagen, nach §. 19 der Landes-Ordnung ist der Landtag berufen, über alle ihm von der Regierung gemachten Vorlagen sein Gutachten zu erstatten. In die Landes-Ordnung bestimmt dies; allein selbstverständlich kann das nur dahin verstanden werden, daß der Landtag sein Gutachten über solche Actionen der Regierung abzugeben habe, wozu dieselbe berechtigt ist; es kann aber dem Landtage nicht zugemuthet werden, durch seine Berathungen und durch sein Gutachten bei Schritten mitzuwirken, die verfassungswidrig sind, zu welchen die Regierung selbst nicht berechtigt erscheint. Das scheint nun eben der Fall zu sein, wenn wir auf die uns vorliegende Vorlage eingehen.

Man kann zwar sagen, — und es wird vielleicht von Seite der Regierung bemerkt werden — die Vorlage enthalte noch keine Organisirung, sondern es handle sich

bloß um eine neue Territorial-Eintheilung; allein ich glaube, nur die Aufschrift der Regierungsvorlage vorlesen zu dürfen, um zu beweisen, daß es sich hier bereits um den Beginn einer Organisirung handelt. Die Aufschrift lautet nämlich: „Entwurf der einer neuen Organisirung der politischen Behörden zu Grunde zu legenden Territorial-Eintheilung des Herzogthumes Steiermark.“ Es handelt sich also nach dieser Aufschrift um eine Territorial-Eintheilung, welche der künftigen Organisirung der politischen Behörden zu Grunde gelegt werden soll, somit um den ersten sehr wesentlichen Schritt zur künftigen Organisirung, denn diese muß doch vor Allem ein geographisches Territorium haben. Wir sollen nun heute das geographische Territorium feststellen, nach welchem die Bezirksbehörden organisirt werden sollen. Kann da noch ein Zweifel sein, daß das bereits ein Theil, und zwar ein wesentlicher Theil der Organisirung ist? Denn von der Größe und dem Umfange des Bezirkes wird dessen mehr oder weniger glückliche Gestaltung abhängen, von dem Umfange des Bezirkes wird es abhängen, ob viele und kleinere, oder wenige und größere Bezirksbehörden errichtet werden sollen. Es enthält mithin die Regierungsvorlage jedenfalls schon einen Theil der Organisirung, also einen Theil eines Gesetzgebungswerkes, wozu die Regierung gegenwärtig nicht berechtigt, und bezüglich dessen der Landtag daher auch nicht berufen ist, in die Berathung einzugehen. Der Ausschuß hat daher gemeint, daß in eine meritorische Berathung des Entwurfes jetzt nicht einzugehen sei.

Indem er nun diesen Antrag dem hohen Hause empfiehlt, konnte er sich jedoch nicht der Anschauung verschließen, daß — und das auszusprechen trägt er ebenfalls an — nach den gemachten Erfahrungen derzeit auch gar kein Bedürfnis zu einer selbst nur provisorischen Aenderung vorhanden sei. Die derzeit bestehende Eintheilung der Bezirke hat sich bereits eingelebt, sie ist der Bevölkerung bereits gewohnt geworden. Es haben sich die Wünsche der Bevölkerung dahin ausgesprochen, daß es vorläufig wenigstens bei der bestehenden Eintheilung bleibe; eine Anzahl von 66 Petitionen, welche dem hohen Landtage überreicht und von demselben dem Ausschusse, dessen Berichterstatter zu sein ich die Ehre habe, zugewiesen wurden, sprechen sich aus den verschiedensten Gründen übereinstimmend dahin aus, daß man auf die neue Bezirkseinteilung nicht eingehen, sondern die bisherige beibehalten solle.

Auch die finanziellen Vortheile, welche man von einer Seite für diese neue Eintheilung geltend machen wollte, konnten den Ausschuß nicht zu einem anderen Antrage bestimmen, weil er glaubte, daß sich diese finanziellen Vortheile erst dann heranstellen werden, wenn man ein klares Bild von der künftigen Organisirung haben wird, und

weil, wenn mittlerweile in Folge der Durchführung der Gemeinde-Ordnung und in Folge der Uebertragung eines Theiles der Geschäfte der politischen Behörden an die Gemeinden sich die Entbehrlichkeit von Beamten zeigt, den finanziellen Rücksichten damit auch Rechnung getragen werden kann, daß bei den Bezirksämtern, wie sie jetzt bestehen, das Personale verringert wird.

Aus allen diesen Gründen glaubt der Ausschuß, folgenden Antrag dem hohen Landtage empfehlen zu sollen: (liest den Antrag in L. T. Z. 90, Seite 4.)

**Landeshauptmann:** Wer wünscht über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abg. Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

**Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau):** Der Bericht des Sonder-Ausschusses dürfte seinem Inhalte nach allgemein befriedigen; dagegen scheinen mir die gestellten Anträge in formeller Beziehung nicht correct zu sein und ich erlaube mir die Bedenken, die ich hege, vorzutragen.

Der Sonder-Ausschuß stellt im Wesentlichen zwei Anträge. Im ersten Antrage sagt er: es sei derzeit in die Erstattung eines Gutachtens über die Regierungs-Vorlage nicht einzugehen; im zweiten Antrage wird gesagt: es liege im Interesse des Landes, die gegenwärtige politische Eintheilung des Landes, wie sie jetzt ist, zu belassen. Dem ersten Anscheine nach scheint es, daß diese beiden Anträge im Zusammenhange stehen; denn es wird gesagt: wir wünschen keine Aenderung in der Bezirkseintheilung, im Gegentheile, wir wünschen den status quo zu belassen. Mir scheint jedoch, daß der Zusammenhang zwischen diesen beiden Anträgen kein logischer sei; denn es wird das, was im ersten Antrage negiert wird, im zweiten wieder gesetzt; die Erstattung des Gutachtens, welche im ersten Antrage abgelehnt wird, wird im zweiten Antrage gegeben.

Erlauben Sie mir, meine Herren, dies näher auszuführen. Der erste Antrag geht dahin: Der hohe Landtag möge derzeit die Erstattung des Gutachtens über die Regierungs-Vorlage ablehnen, also verweigern. Aus welchen Gründen? — Die Gründe, welche im Berichte enthalten sind und die der Herr Berichterstatter mündlich vorgetragen hat, sind folgende:

Diese Aenderung in der Territorial-Eintheilung der politischen Bezirksbehörden sei eine Organisirung; eine Organisirung soll aber nur durch ein Gesetz im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht werden; nachdem aber das letztere gegenwärtig nicht ausführbar sei, so könne man sich auch in die Begutachtung dieser Organisirung nicht einlassen. Warum enthält aber diese Regierungs-Vorlage eine Organisirung? Hiefür lesen wir im Berichte folgende Gründe: Erstens, weil der Regierungs-Commissär im Ausschusse gesagt hat, die Durchführung des Grundsatzes

der Trennung der Justiz von der Administration, sohin die Verminderung der Geschäfte der Bezirksämter mit Rücksicht auf die neue Gemeinde-Ordnung und die Bezirksvertretung führe zu einer Aenderung in der territorialen Eintheilung der Bezirke. Als zweiter Grund wird angeführt: weil die Regierungs-Vorlage die Aufschrift hat: „Entwurf der einer neuen Organisirung der politischen Behörden zu Grunde zu legenden Territorial-Eintheilung des Herzogthumes Steiermark.“

Mir kommt vor, meine Herren! daß es sich hier darum fragt: Ist jede Organisirung ein legislativer Act? — Unter einer Organisirung im Allgemeinen versteht man ein Gesetz, durch welches die Organe, welche Regierungsgeschäfte zu besorgen haben, bezeichnet werden, durch welches der Status der Beamten, die Gebietseintheilung und zugleich der geschäftliche Wirkungskreis derselben festgestellt werden. Eine Organisirung in diesem Sinne kann nur durch ein Gesetz zu Stande kommen und dieses soll nur im verfassungsmäßigen Wege angestrebt werden. Enthielte die Regierungsvorlage wirklich eine Organisirung in diesem Sinne, dann würde ich dem Herrn Berichterstatter und dem Sonder-Ausschusse vollkommen beistimmen. Allein, was bezweckt denn die Regierungsvorlage? Sie bezweckt im Grunde genommen nichts Anderes, als ein Gutachten des Landes zu erhalten über die territoriale Eintheilung der Bezirke, welche einer künftigen Organisirung zu Grunde gelegt werden soll. Das punctum quaestionis ist daher heute nur die territoriale Abgrenzung und es ist vorläufig nur bekannt, daß die Regierung die Bezirksgrenzen erweitern will.

Darin liegt nicht eine förmliche Organisirung; eine solche neue Abgrenzung der Bezirke ist eine Verwaltungsmassregel und dazu ist jede Regierung kraft der ihr zustehenden anordnenden Gewalt berechtigt. Ich will diesfalls ein Beispiel anführen. Wir haben hier in Graz zwei Bezirksgerichte; nehmen Sie nun an, das Justizministerium würde beschließen, in Zukunft soll nur ein Bezirksgericht in Graz sein; oder es fände aus Dienstesrücksichten, das Bezirksgericht in Pettau aufzulassen und das Bezirksgericht Marburg bezüglich der Jurisdiction auch auf das Territorium des Pettauer auszudehnen; wäre hierin eine gesetzliche Verfügung gelegen? Ganz gewiß nicht, das wäre eine der Regierung zustehende Verordnung, die sie kraft der ihr zukommenden anordnenden Gewalt unzweifelhaft durchzuführen berechtigt wäre. Ich glaube, darin läge gar keine staatsrechtliche Bedeutung und diese Verordnung hätte gar keine staatsrechtliche Seite.

Der Standpunct, den der Ausschuß eingenommen hat, scheint mir daher ganz correct, aber nicht der

gewählte Ausdruck. Der Ausschuss hat gedacht, daß eine Aenderung in der territorialen Begrenzung der gegenwärtigen Bezirke ohne eine neue Organisation den Landesbedürfnissen nicht entspreche und daher nicht zweckmäßig sei; daß dagegen eine Aenderung in der Begrenzung der Bezirke mit einer neuen Organisation der Behörden gegen die Verfassung verstoße, weil nur auf verfassungsmäßigem Wege eine solche Organisation zu Stande kommen soll. Das ist der Standpunkt des Ausschusses und diesem Standpunkte, glaube ich, soll man auch in den Anträgen einen correcten Ausdruck geben, und zwar dadurch, daß man eine Verwahrung gegen eine förmliche Organisation, gegen ein Organisationsgesetz im Oetroyirungswege ausspricht und andererseits sagt, eine bloße Aenderung der territorialen Eintheilung, eine geographische Erweiterung der Bezirksgrenzen, eine Zusammenlegung der Bezirke liege derzeit durchaus nicht in den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung und somit nicht im Interesse des Landes. Dadurch wird nichts vergeben, dadurch geben wir aber das Gutachten, wozu wir meines Erachtens nach der Verfassung berechtigt und verpflichtet sind. Denn, ich wiederhole es, innerhalb dieser Grenzen ist die Regierung berechtigt, solche Aenderungen zu treffen; indem sie innerhalb der bestehenden Gesetze den geschäftlichen Wirkungskreis der Behörden nicht ändert, sondern nur die geographische Ausdehnung der Bezirke erweitern will, ist die Regierung in ihrem Rechte und innerhalb dieser Grenzen sind auch wir in unserem Rechte und in unserer Pflicht, nach §. 19 der Landes-Ordnung ein Gutachten zu erstatten.

Das thut aber auch der Ausschuss; er gibt im zweiten Antrage ein Gutachten ab, obwohl er im ersten Antrage sagt, er finde, in die Erstattung eines Gutachtens nicht einzugehen. Was heißt denn, meine Herren! ein Gutachten über irgend eine Regierungsmaßregel abgeben? Das heißt: ihre Rechtmäßigkeit, ihre Zweckmäßigkeit, ihre Durchführbarkeit beurtheilen, und diese Beurtheilung durch Motive unterstützen. Diese Beurtheilung kann eine positive sein, — man kann sagen, man finde im Plane dieses und jenes zu verbessern — sie kann aber auch eine negative sein, indem man von vorneherein sagt, die ganze Maßregel sei aus diesen und jenen Gründen nicht zweckmäßig. Nehmen Sie z. B. an, der Landes-Ausschuss würde den Plan für irgend eine Bezirksstraße entwerfen, oder er habe sich denselben bereits von Kunstverständigen entwerfen lassen und gäbe ihn der Bezirksvertretung zur Begutachtung. Wenn nun die Bezirksvertretung sagen würde: wir finden es gar nicht im Interesse unserer Gegend, daß eine neue Straße angelegt werde, das Terrain dazu ist nicht günstig, die Kosten sind zu bedeutend, wir sind zufrieden, wenn man es bei den

gegenwärtigen Bezirksstraßen beläßt, — werden Sie dann behaupten, die Bezirksvertretung sei in eine Begutachtung nicht eingegangen und habe dieselbe abgelehnt?

Was thut nun der Ausschuss? Er sagt im ersten Satz: „Es sei in die Erstattung eines Gutachtens über die Regierungsvorlage, betreffend die einer neuen Organisation der politischen Behörden zu Grunde zu legende Territorial-Eintheilung des Landes derzeit nicht einzugehen.“ Dafür führt er mehrere Gründe an. Er sagt: Weil ohne Kenntniß der Amtswirksamkeit der neuen Bezirksbehörden sich die Zweckmäßigkeit einer neuen Territorial-Eintheilung nicht beurtheilen läßt, und so lange der geschäftliche Wirkungskreis der neuen Behörden nicht bestimmt sei, so lange könne man nicht sagen, ob das neue Territorium entspreche; er sagt ferner: so lange die Gerichtsbehörden, deren Organisation gleichen Schritt mit der politischen Organisation halten soll, nicht organisiert seien, so lange könne man eine Aenderung der Territorial-Eintheilung der politischen Behörden nicht befürworten; endlich sagt er: die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung müssen berücksichtigt werden und die Bevölkerung sage: um Gotteswillen jezt keine Zusammenlegung, lassen wir es so, wie es jezt ist, wir sind damit zufrieden.

Das, glaube ich, ist denn doch eine Begutachtung, eine Beurtheilung, aus der folgt, daß der Plan der Regierung, jezt eine neue territoriale Eintheilung der politischen Behörden vorzunehmen, nicht im Interesse des Landes liege, daß diese Maßregel nicht zweckmäßig, nicht opportun sei, weil sie mit den übrigen Gesetzen nicht im Einklange stehe. Ich könnte außer jenen Gründen, welche der Bericht enthält, noch mehrere anführen, aber es sind schon diese Gründe hinreichend.

Ich meine daher, es wäre der erste Antrag ganz wegzulassen, weil er meines Erachtens mit dem folgenden nicht im Einklange steht. Allein, wenn der erste Antrag wegleibt, hat der zweite Antrag eigentlich keinen Vorderatz, keinen Kopf; das eigentliche punctum quaestionis ist dann gar nicht betont. Die Regierung fragt: Ist es wünschenswerth, daß diese neue Eintheilung stattfinde? Darüber soll der Landtag sich aussprechen. Ich meine daher, man solle sagen, daß die Regierungsvorlage, betreffend die einer neuen Organisation der politischen Behörden zu Grunde zu legenden Territorial-Eintheilung, den Wünschen und Interessen des Landes nicht entspreche, daß es vielmehr im Interesse des Landes liege, daß die gegenwärtige Bezirkseintheilung so lange belassen werde, bis im verfassungsmäßigen Wege der gesammte Organismus der politischen und der Justizbehörden durch ein Gesetz normirt und geregelt werde. Das, meine Herren, dürfte ganz correct und logisch sein und in keiner Beziehung dem Standpunkte zu

nahe treten, welchen der Landtag bisher immer eingehalten hat; dadurch wäre aber der Regierung die Antwort innerhalb der Grenze gegeben, welche sie von uns zu erwarten und zu fordern berechtigt ist. Wir bringen auf diese Art in einer Angelegenheit, die mit der staatsrechtlichen Frage nach gar keiner Seite hin in Verbindung steht, auch gar keinen Conflict hervor, sondern stellen uns rein auf den Standpunkt, daß wir sagen: innerhalb der Grenzen — daß es nämlich nicht zu einer förmlichen Organisation komme, wogegen wir uns verwahren, — finden wir eine Aenderung der Territorial-Eintheilung, wie von der Regierung proponiert wird, nicht zweckmäßig, nicht den Wünschen der Bevölkerung entsprechend.

Ich erlaube mir daher, dem hohen Hause einen Antrag zur Genehmigung vorzulegen, der in merito den Anträgen des Ausschusses nicht zuwiderläuft, sondern die denselben nur in formeller Beziehung corrigirt, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf. Mein Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Daß die von der hohen Regierung vorgelegte, einer neuen Organisation der politischen Behörden im Herzogthume Steiermark zu Grunde zu legende Territorial-Eintheilung den Wünschen und Bedürfnissen des Landes nicht entspreche; daß es vielmehr im Interesse des Landes liege, die derzeit bestehenden k. k. Bezirksämter in ihrer dermaligen territorialen Begrenzung so lange fortbestehen zu lassen, bis im verfassungsmäßigen Wege ein den gesammten Organismus der politischen und der Justizbehörden normirendes Gesetz zu Stande kommt;

„2. die von mehreren Gemeinden an den Landtag gerichteten, die politische Bezirkseinteilung betreffenden Petitionen an die hohe Regierung gelangen zu lassen“ — denn ich glaube, wir sind, nachdem der Landtag diese Petitionen nicht geprüft hat, verpflichtet, dieselben in eventum der hohen Regierung zu übergeben.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

**Statthalter Freiherr v. Mesfery:** Ich wäre in einer unangenehmen Lage, wenn ich es unternehmen wollte, dem hohen Landtage zu empfehlen, im Sinne der Vorlage der Regierung in eine Begutachtung des Entwurfes jetzt einzugehen, ich würde in dem Stadium, in dem sich die Session befindet, für etwas Unmögliches plaidiren. Es kann sich also für mich als Vertreter der Regierung nur darum handeln, dem hohen Landtage zu zeigen, daß die Regierung weder etwas Unmögliches noch etwas, was im Geringssten eine Gefährdung verfassungs-

mäßiger Anschauungen und Zustände in sich schließt, verlange.

Etwas Unmögliches hat sie nicht verlangt, nachdem sie ein Gutachten, eine Meinung zu hören, gewünscht hat. Wenn der Ausschuss auch in der Regierungsvorlage selbst und insbesondere in ihrer Magerkeit, — wenn auch nur beiläufig erwähnt — einen Grund findet, daß der hohe Landtag sich nicht berufen finde, auf dieselbe prüfend einzugehen, so muß ich darauf hinweisen, daß der Ausschuss in der Lage gewesen wäre, sich ein ganz dickleiliges Materiale zur Beurtheilung dieses Gegenstandes zu verschaffen, wenn er überhaupt geneigt gewesen wäre, darauf einzugehen und den abgesandten Regierungs-Commissär darum angegangen hätte. Darin also kann kein Grund des Nichteingehens in die Begutachtung liegen.

Es handelt sich nun weiter darum, zu erwägen, welche fernere Gründe nach den Anschauungen des Ausschusses gegen das Eingehen auf die Vorlage sprechen. Es wird nun die Erwägung in den Vordergrund gestellt, daß die Beurtheilung der territorialen Abgrenzung unmöglich sei, wenn nicht zugleich der Plan des gesammten Organismus nicht nur der politischen Verwaltung, sondern auch für jeden andern Verwaltungszweig vorliegt.

Mir scheint diese Ansicht nicht ganz richtig zu sein. Es hat sich hier um etwas ganz Positives, um ein Project gehandelt, das die Regierung in eine bestimmte Form fassen mußte, um eben Gegenäußerungen hervorzurufen. Die vielfältigen Petitionen, welche dem Ausschusse zugekommen sind, haben bewiesen, wie schwer es ist, in territorialen Aenderungen den geringsten Schritt zu thun, ohne auf Interessen und Gewohnheiten zu stoßen, welche verletzt würden. Wer wäre nun der natürlichere Anwalt dieser Interessen, als der hohe Landtag? Die Regierung konnte sich daher beruhigt an ihn wenden, daß er alle die Einwendungen, welche gegen das Project der Territorial-Eintheilung, wie es vorliegt, gemacht werden könnten, u. z. aus localen und Landesinteressen, prüfend zusammenfassen und deren Berichtigung der Regierung ans Herz legen werde.

Es ließe sich übrigens, wie ich glaube, die Territorial-Eintheilung selbst dann von dem gesammten Organismus, wenn auch nicht vollständig trennen, doch abgesondert behandeln, wenn man sie für künftige Organisationen zur Grundlage nehmen würde. Die Territorial-Eintheilung selbst hängt von vielfältigen localen Interessen ab. Diese localen Interessen werden unter allen Umständen zur Geltung kommen, man mag den Wirkungskreis der Behörden so oder so gestalten.

Eine Unmöglichkeit schien es mir also nicht zu sein, daß der hohe Landtag sich berufen fühlte, auf die Prüfung

der Vorlage einzugehen und sein Urtheil zu fällen, mag es nun lauten: Die Vorlage ist an und für sich unzweckmäßig, sie wäre mit diesen und jenen Modificationen allenfalls den Interessen entsprechend, oder es bestehen gegen dieselbe keine gegründeten Bedenken.

Die Bedenken aber, welche vorgebracht worden sind, und welche die weiteren Stadien einer Organisirung betreffen, scheinen mir noch weniger begründet zu sein; denn, wie ich vorhin erwähnt habe, ist ja die weitere Frage des Ganges der Verhandlungen mit der bloßen Frage der territorialen Eintheilung noch gar nicht abgeschlossen. Das ist aber gewiß, daß alle diejenigen Maßregeln, welche möglicherweise in die Competenz der Executive fallen und folglich im administrativen Wege getroffen werden können, auf irgend eine territoriale Abgrenzung fußen müssen, sowie auch alle jene künftig einzuleitenden Gesetzes-Vorlagen, welche eine förmliche Organisation, eine Umgestaltung der Verwaltung bezielen.

Ich glaube also, daß weder die Unmöglichkeit vorhanden ist, die Prüfung der Vorlage vorzunehmen, noch daß irgendwie die Furcht begründet erscheint, daß mit einer eingehenden Begutachtung der Vorlage eine Gefahr für einen verfassungsmäßigen Vorgang verbunden ist. Unter den Umständen aber, unter welchen heute dieser Gegenstand zur Schlußberatung kommt, erübrigt mir wohl nichts Anderes, als das Bedauern auszusprechen, daß die Regierung des gewichtigen Rathes und der competenten Stimme des hohen Landtages über das vorliegende Project entbehren muß.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**Berichterstatter Dr. Rehbauer:** Der Herr Abgeordnete v. Waser hat sich im Ganzen mit den Anschauungen und Gründen des Ausschusses einverstanden erklärt, und nur in der Form, in welcher diese Anschauungen zum Ausdruck kommen, soll eine Aenderung vorgenommen werden, da er glaubt und zu begründen versucht hat, daß das erste und zweite Alinea des Ausschussesantrages nicht in logischem Zusammenhange stehen, indem im ersten die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt, im zweiten aber doch ein Gutachten ausgesprochen werde. Daß jedoch dieser logische Widerspruch nicht vorhanden ist, geht, wie ich glaube, aus der Erörterung Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs hervor, welcher eben gewünscht hätte, daß man in die Begutachtung der Regierungsvorlage eingegangen wäre. Damit ist jedenfalls dargethan, daß in den Anträgen des Ausschusses, (weder im Punkt a noch im Punkt b), ein Eingehen in die Begutachtung nicht enthalten ist.

Soll ein Gutachten erstattet werden, so kann dies — wie Herr Dr. v. Waser richtig bemerkte — nur geschehen, indem die betreffende Vorlage in allen ihren Details behandelt und erwogen, indem das Passende und nicht Passende in's Auge gefaßt wird und als Resultat dieser Prüfung und Erwägung irgend ein Ausspruch erfolgt. Das hätte nun auch bezüglich der vorliegenden Regierungsvorlage geschehen müssen; man hätte in die Beurtheilung eingehen müssen, ob die einzelnen Bezirke gehörig arrondirt, ob bei diesem oder jenem Bezirke die Territorial-, Industrial- und anderen Verhältnisse gehörig berücksichtigt worden sind; wäre dies Alles geschehen, dann wäre man in der Lage, ein Gutachten zu erstatten. Das ist aber in der vorliegenden Angelegenheit nicht geschehen; die Gründe, warum dies nicht geschehen ist, sind bereits entwickelt. Im zweiten Alinea des Antrages ist daher kein Gutachten über die Regierungsvorlage enthalten, sondern es besagt nur: „Das, was besteht, ist gut; auf das, was man uns geben will, gehen wir nicht ein.“ Man geht jedoch nicht deshalb nicht ein, weil die neue Bezirkseinteilung vielleicht in der einen oder anderen Richtung nicht vollkommen passend ist, sondern deshalb, weil es jetzt nicht an der Zeit ist, dieselbe in Beurtheilung zu nehmen. Der logische Widerspruch, den der Herr Abgeordnete v. Waser gefunden hat, ist daher nicht vorhanden, denn man kann ein Gutachten über etwas neu Vorgesprochenes ablehnen und doch zu gleicher Zeit erklären, daß man das Bestehende belassen soll; man spricht sich da eben nur für das Bestehende aus und geht auf das Andere gar nicht ein.

Es wird behauptet, die Aenderung des territorialen Wirkungskreises einer Behörde sei keine Organisation, sondern bloß Sache der Administration, und die gegenwärtige Vorlage bezwecke eben nichts Anderes. Allerdings ist es richtig, wie Herr Dr. v. Waser bemerkt hat, daß es lediglich Sache der Administration sei, zu bestimmen, ob z. B. in Graz eines oder zwei Bezirksgerichte bestehen sollen. Auf eine solche Aenderung nur des territorialen Wirkungskreises der bestehenden politischen Behörden kann sich aber die Regierungsvorlage nicht beschränken; es ist nicht möglich, daß die bestehenden Bezirksämter mit ihrem gegenwärtigen geschäftlichen Wirkungskreise nur concentrirt werden, wenn der Grundsatz, den Sr. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hier im Hause, nicht im Ausschusse, ausgesprochen hat, durchgeführt werden soll, der Grundsatz nämlich der Trennung der Justiz von der Administration. Es werden nämlich bei der Bildung der neuen Bezirksämter, wie sie die Regierungsvorlage im Auge hat, nicht die Geschäfte der bestehenden Bezirksämter einfach auf die neuen übertragen, sondern ein Theil dieser Geschäfte, nämlich jener, der den Bezirksämtern als Bezirksgerichten obliegt, bleibt

bei den letzteren und geht nicht an die neuen Behörden über. Soll also diese Theilung der Geschäfte durchgeführt werden, so muß eine förmliche Organisirung eintreten, eine bloße locale Eintheilung genügt in dieser Beziehung nicht.

Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär bemerkte auch, daß dem Ausschusse ein dickleibiges Materiale zu Gebote gestanden wäre. Der Ausschuß hat allerdings an den Regierungs-Commissär wiederholt Anfragen gestellt, und es wurde auch bereitwilligst alles Materiale, welches der Regierung in Bezug auf die territoriale Eintheilung in Händen liegt, zur Disposition gestellt; allein dem h. Hause ist bekannt, daß der Ausschuß viel weiter gehende Fragen an die Regierung gestellt hat, die er für nothwendig erachtete, um sich bezüglich der Vorlage auszusprechen. Wie mager eben die Antwort war, die dem Ausschusse auf seine Anfragen zu Theil wurde, ist dem h. Hause auch bekannt.

Wenn von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs heute betont wird, daß der Landtag zunächst berufen erscheine, ein Gutachten in der vorliegenden Frage abzugeben, so scheint mir, als ob man im Landtage, wie in der guten alten Zeit, eine einfache Begutachtungsbehörde erblicke, der man ein „Stück“ zur Aeußerung binnen 24 Stunden oder 3 Tagen zufertigt; der Landtag ist aber ein gesetzgebender Körper, und hat sich bei seinen Arbeiten genau seine Aufgabe vor Augen zu halten.

Man sagt zwar, es sei in der Landesordnung begründet, daß der Landtag ein Gutachten abgebe; ich glaube jedoch, daß der Landtag immer auch in's Auge zu fassen hat, über was und zu welchem Zwecke er ein Gutachten abgeben solle. Wird ein solches vom Landtage abverlangt, um darauf hin allenfalls eine Oetroyirung in's Leben zu rufen, so kann er, wenn er sich nicht seiner verfassungsmäßigen Stellung begeben will, das Gutachten nicht erstatten. Ob nun dies bei der vorliegenden Frage der Fall ist, hängt davon ab, ob in dieser Territorialeintheilung schon der Beginn einer Organisirung liegt; daß aber in der Regierungsvorlage der Beginn zu einer neuen Organisirung gegeben ist, glaube ich schon dargethan zu haben. Ohne Abgrenzung des geschäftlichen Wirkungskreises kann eine territoriale Eintheilung auch gar nicht beurtheilt werden. Wenn nun vom Landtage ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit einer Territorialeintheilung verlangt wird, ihm aber die Bedingungen, nach welchen allein die Zweckmäßigkeit beurtheilt werden kann, nicht ge-

liefert werden, so ist es nur in den Gesetzen der Logik begründet, daß er die Erstattung des Gutachtens ablehnt.

Ich für meine Person glaube daher, daß der Ausschuß ganz correct gehandelt hat, indem er die Anträge so stellte, wie sie vorliegen, und daß zwischen dem ersten und zweiten Absage derselben kein Widerspruch bestehe.

Uebrigens besteht, wie ich glaube, zwischen dem Ausschußantrage und dem Antrage des Abgeordneten Dr. v. W a s e r in der Wesenheit nur in einer Beziehung ein, aber allerdings bedeutender Unterschied. Nach dem Antrage des Ausschusses wird nämlich jede Mitwirkung bei einer allfälligen Oetroyirung vom Landtage hintangewiesen; nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. W a s e r scheint mir dies in jener präcisen Form nicht zu geschehen. Als Berichterstatter des Ausschusses bin ich verpflichtet, an dem Ausschußantrage festzuhalten, den ich zur Annahme empfehle.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. W a s e r lautet: (liest denselben nochmals). Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist u n t e r s t ü t z t.

Als Gegenantrag kommt derselbe zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die M i n o r i t ä t.

Es kommt sonach der Ausschußantrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die M a j o r i t ä t.

Da es bereits halb 3 Uhr vorüber ist, werde ich die Sitzung schließen, wenn nicht gewünscht wird, daß noch ein Gegenstand vorgenommen werde. (Rufe: Schluß!)

Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt; die Tagesordnung bleibt dieselbe wie heute; ich werde nur, bevor wir zur Tagesordnung selbst schreiten, den beiden Herren Antragstellern Dr. M o r i z v. K a i s e r f e l d und H e r m a n — oder Dr. K a z l a g, ich weiß nicht, welcher der beiden Herren eigentlich den Antrag gestellt hat — das Wort zur Begründung ihrer Anträge geben. Dann könnte auch die bereits angekündigte Adresse an den Landtag verlesen werden.

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 45 Minuten.)